Der Artikel 153 der Reichsverfassung und sein Einfluß auf die Naturschutz- und Fluchtliniengesetzgebung in Preußen.

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der
rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau.

Vorgelegt von
ERHARD HEINISCH
Rechtsanwalt
Leobschütz.

1932.

Druck von W. Witke, Leobschütz.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter:
Geheimer Regierungsrat
Professor Dr. HELFRITZ.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gliederung.

I. Teil. Seite

1. Die in Preußen zur Zeit geltende Naturschutz- und Fluchtliniengesetzgebung 7
2. Nachteilige Folgen für das Privateigentum 8

II. Teil. Die Enteignung im Sinne des Artikels 153 Abs. 2 der Reichsverfassung.

1. Die Eigentumsgarantie des Art. 153 RV. und der Enteignungsbegriff des Art. 9 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. 1. 1850 9
2. Der Enteignungsbegriff der Reichsverfassung. 13
3. Der Umfang der gegen entschädigungslose Enteignung geschützten Rechte 15
4. Schützt der Art. 153 Abs. 2 RV nur gegen enteignende Verwaltungsakte? 16
5. Enteignung und gesetzliche Eigentumsbeschränkung . . . 16
6. Die Frage der Abgrenzung 19
7. Die verschiedenen Theorien zur Lösung des Problems . . 20
8. Die Bedenken Martin Wolffs gegen die Einzelakttheorie . . 26
9. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu Art. 153 RV . . 30
10. Zusammenfassung 33

III. Teil. Der Art. 153 Abs. 2 RV und der § 30 FFPGes.

1. Der Art. 153 Abs. 2 RV und die Bestimmungen der Art. 150 und 155 RV 33
2. Ist der § 30 FFPGes. in der Fassung des Gesetzes vom 8. VII. 1920 (Ges.S, S. 437) gültig? 36

IV. Teil. Der Art. 153 Abs. 2 RV und das Fluchtliniengesetz.

1. Die Bestimmungen des § 12 Fl.L.Ges. 41
2. Der § 11 des Fluchtliniengesetzes 43
3. Die Notverordnung vom 5. 6. 1931 (RGBl. I S. 279 ff.) . . 46

Literatur.

I. Schrifttum.

Anschütz: Anmerkung in JW 1931 S. 2471.

„ : Der Entschädigungsanspruch aus Vermögensbeschädigungen durch rechtmäßige Handhabung der Staatsgewalt, in Verw. Arch. Bd. 5 S. 1 ff.

„ : Die Verfassung des Deutschen Reiches. 13. Aufl. Berlin 1930.

„ : Kommentar zur preuß. Verfassungsurkunde vom 31. 1. 1850, Berlin.

Arndt: Die Verfassung des Deutschen Reichs, Berlin u. Leipzig 1919.

Daude: Das Feld- und Forstpolizeigesetz, 6. Aufl. Berlin 1926.

Dernburg: Lehrbuch des preußischen Privatrechts, 5. Aufl. Halle (Saale) 1894.

Drews: Schadenersatzansprüche aus Anlaß polizeilicher Verfügungen, in JW 1922, S. 260 ff.

von Dungern: Naturschutz und Naturpflege, in Pr. Verw.Bl. Bd. 48, 1926/1927, S. 317 ff.

Fleiner: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 8. Aufl., Tübingen 1928.

Furler: Das polizeiliche Notrecht und die Entschädigungspflicht des Staates, in Verw.Arch. Bd. 33, 1928, S. 340 ff.

Giese: Die Verfassung des Deutschen Reiches, 8. Aufl., Berlin 1931.

Giese-Neuwiem-Cahn: Deutsches Verwaltungsrecht, Berlin u. Wien 1930.

Hatschek: Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, 3./4. Aufl., Leipzig und Erlangen 1924.

Hamelbeck: In JW 1929, S. 714.

„ : In Pr. Verw.Bl. Bd. 49, 1929, S. 130 ff.

Hensel: Artikel 150 der Weimarer Verfassung und seine Auswirkung im preußischen Recht, im Arch. öff. Recht N. F. Bd.14, 1928, S. 321 ff.

Hofacker: Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen, Stuttgart 1926.

Holstein: Die Lehre der öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkung, Berlin 1921.

„ : Enteignungsrecht an Friedhöfen, im Verw.Arch. Bd. 35, 1930, S. 105 ff.

„ : Rechtsgutachten über Fideikommißauflösung, Berlin 1930.

Hue de Grais: Handbuch der Verfassung und Verwaltung. 23. Aufl., Berlin 1926.

Jellinek: Entschädigung für baurechtliche Eigentumsbeschränkungen, Rechtsgutachten für den deutschen Städtetag, Berlin 1929.

„ : System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl., Tübingen 1919.

„ : Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Berlin 1929.

Krückmann: Das Urteil des Reichsgerichts vom 4. 11. 1925 (Bd. 111 S. 320 ff.) über die Rechtsgültigkeit der Aufwertungsgesetze, in Leipz. Z. 1926, S. 315 ff., sowie 1929, S. 1243.

„ : Enteignung und Einziehung, Berlin 1925.

Layer: Principien des Enteignungsrechtes, Leipzig 1902.

Lezius: Das Recht der Denkmalspflege in Preußen, Berlin 1908.

Lezius: Denkmalspflege, im Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrecht (v. Stengel-Fleischmann), Tübingen 1911, Bd. I S. 554 ff.

Marwitz: Enteignung, in Handwörterbuch der Rechtswissenschaften (Stier-Somlo) Berlin und Leipzig 1927, Bd. II, S. 10 ff.

Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht, 3. Aufl., München und Leipzig 1924, Bd. I und II.

„ : Entschädigungspflicht des Staates, in Handwörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts (v. Stengel-Fleischmann), Tübingen 1911, Bd. I, S. 731 ff.

Meyer: Enteignung und Städtebaugesetz, in R. u. Pr. Verw.Bl. Bd. 49, 1929, S. 130 ff. und ebenda Bd. 50, 1930, S. 287.

„ : Preußisches Enteignungsgesetz, 3. Aufl., Berlin und Leipzig 1927.

Poetzsch-Heffter: Handkommentar der Reichsverfassung, 3. Aufl., Berlin 1928.

Pollwein: In Leipziger Zeitschrift 1929, S. 977 ff.

Reiss: Das Verbot der entschädigungslosen Enteignung als Schranke für den Gesetzgeber, in Danziger Juristische Monatsschrift Bd. 5, 1926, S. 49 ff.

Riess: Enteignungstypen in der Rechtsprechung des Reichsgerichts nach der Weimarer Verfassung, in Leipz. Z. 1928 S. 217 ff.

Schelcher: Artikel 153 der Reichsverfassung, in Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung (Nipperdey), Bd. III, Berlin 1930, S. 196 ff.

„ : Enteignung, in Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts (v. Stengel-Fleischmann), Tübingen 1911, Bd. I, S. 717 ff.

„ : Gesetzliche Eigentumsbeschränkung und Enteignung, im Arch. f. öff. Recht, N. F. Bd. 18, 1930, S. 321 ff.

Schlatterer: Naturschutz, in Staatslexikon, Sacher, Freiburg 1929, Bd. III, S. 1530 ff.

Schlichting: Anmerkung in JW 1928, S. 2426.

Schmitt: Die Auflösung des Enteignungsbegriffes, in JW 1929, S. 495 ff.

Schnitzler: Denkmale, Denkmalspflege, Denkmalsschutz, in Handw. der Rechtswissenschaften (Stier-Somlo), Berlin und Leipzig 1927, Bd. II, S. 10 ff.

„ : Naturschutz und Gesetz, in Wege zum Naturschutz, Breslau 1926, S. 21 ff.

Schultzenstein: Nothandlungen im Verwaltungsrecht, in Verw.Arch. Bd. 16, 1908, Berlin, S. 123 ff.

Soelling: In Jur. Rdsch. Bd. 4, 1928, Berlin, S. 43.

Steininger: Anmerkung in JW 1930, S. 2427.

Stier-Somlo: Oeffentlichrechtliche Schadensersatzpflicht, in seinem Handwörterbuch der Rechtswissenschaften, Berlin und Leipzig 1927, Bd. 5, S. 266 ff.

Thoma: Grundrechte und Polizeigewalt, in der Festgabe zur Feier des 50jährigen Bestehens der pr. OVG, herausgegeben von Triepel, Berlin 1925.

Triepel: Goldbilanzierungsverordnung und Vorzugsaktien, Berlin 1924.

Vossen: Ueber das Grenzgebiet zwischen Enteignung und polizeilichem Eingriff in Privateigentum, im Arch. für öff. Recht Bd. 22, 1907, S. 246 ff.

Wagemann: Das Feld- und Fortpolizeigesetz, Berlin 1926.

Waldecker: Die Kriegsenteignung der Bundesratsverordnung v. 25. 6. 1915, München, Berlin 1919.

Wolff: Reichsverfassung und Eigentum, in der Festgabe für Kahl, Tübingen 1923.
Woltzendorf: Staatsnotrecht, im Arch. f. öff. Recht Bd. 27, 1911, S. 220 ff.
Zeiler: Die Fortbildung des Privatrechts und der verfassungsmäßige Schutz des Eigentums, in Leipz. Z. 1926, S. 873 ff.

II. Zeitschriften und Entscheidungssammlungen.

Archiv für öffentliches Recht, begründet von Laband und Stoerk.
Danziger Juristische Monatsschrift.
Deutsche Juristen-Zeitung (DJZ).
Juristische Wochenschrift (JW).
Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht (Leipz. Z.).
Juristische Rundschau (Jur. Rdsch.)
Preußisches Verwaltungsblatt.
Reichs- und Preußisches Verwaltungsblatt.
Seufferts Archiv (Seuff. Arch.)
Verwaltungsarchiv.
Warneyer: Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RG).
Entscheidungen des Kgl. Geheimen Obertribunals, Berlin.
Entscheidungen des (pr.) Oberverwaltungsgerichts (OVG).

III. Gesetzentwürfe und Materialien.

Berichte der preußischen Landesversammlung, 1919–20.
Entwurf eines Feld- und Forstpolizeigesetzes nebst den Motiven in Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten während der 1. Session der 14. Legislaturperiode, 1879–1880, Berlin, I. Bd., Drucksache Nr. 10.
Motive zum Entwurf eines Fluchtliniengesetzes, in Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 1875, Nr. 23 und Nr. 279.
Verhandlungen der verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung, stenographische Berichte, Berlin 1920.

Erster Teil.

1. Die in Preußen zur Zeit geltende Naturschutz- und Fluchtlinien-gesetzgebung.

Nach Art. 150 Abs. 1 der Reichsverfassung genießen die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie der Landschaft den Schutz und die Pflege des Staates. Aus der Gegenüberstellung mit Abs. 2 des genannten Artikels — „es ist Sache des Reichs, die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes in das Ausland zu verhüten" — ist mindestens zu entnehmen, daß auch die Länder neben dem Reich zur Naturdenkmals- und Landschaftspflege berufen sind. Ein besonderes Gesetz, das sich mit dem Natur-, Naturdenkmals- und Landschaftsschutz befaßt, gibt es weder im Reich noch in Preußen. Die einzige Spezialbestimmung für den Naturschutz ist in Preußen in dem Feld- und Forstpolizeigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 1. 1926 (G.S. S. 83) enthalten. Der dortige § 30 bestimmt folgendes: „Die zuständigen Minister und die nachgeordneten Polizeibehörden können Anordnungen zum Schutze von Tierarten und Pfanzen und von Naturschutzgebieten . . . . . erlassen. Die Uebertretung dieser Anordnungen wird mit Geldstrafe . . . . . oder Haft bestraft." Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als ob die sämtlichen in § 30 FFPGes. erwähnten Anordnungen notwendig eine Bezeichnung der zu schützenden Gebiete, Tierarten und Pflanzen voraussetzen, also z. B. die Ermächtigung zu der Erklärung eines Geländes zum Naturschutzgebiet nicht aus der genannten Gesetzesbestimmung zu entnehmen sei. Man wird aber sagen können, durch die Erklärung eines Gebietes zum Naturschutzgebiet werde eine Anordnung dahin getroffen, daß der betreffende Teil der Landschaft „als im höchsten Maße schutzwürdig"[1]) von jedermann anzusehen sei. Aus § 30 FFPGes. ist somit auch die Ermächtigung der dort genannten Behörden zu entnehmen, Gebiete zu Naturschutzgebieten zu erklären[2]). Diese vereinzelte gesetzliche Bestimmung enthält

[1]) Hensel a. a. O. S. 377—378.
[2]) Gl. Ans. v. Dungern a. a. O. S. 318.

genau gesehen ein vollständiges Naturschutzgesetz, vor allem, wenn man die sehr eingehend gehaltene Ausführungsanweisung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und des Landwirtschaftsministers vom 20. 12. 1920 (Staatsanzeiger 1921 Nr. 1) berücksichtigt. Trotzdem schon in Anbetracht ihrer Kürze die Bestimmung des § 30 FFPGes. vieles unklar läßt, ist es bisher zum Erlaß eines von Fachkreisen vielfach geforderten speziellen Naturschutzgesetzes noch nicht gekommen [3]).

Gesetzliche Grundlage für die Festsetzung von Straßen- und Baufluchtlinien ist in Preußen das Gesetz betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. 7. 1875 (G.S. S. 561). In einem besonders festgelegten Verfahren erfolgt nach Entscheidung über etwaige erhobene Widersprüche gegen die festgesetzten Fluchtlinien die Offenlegung des Planes mit der Folge, daß von diesem Zeitpunkt ab „die Beschränkung der Grundeigentümer, daß Neubauten, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus versagt werden können, endgültig eintritt". (§ 11 S. 1 Fl. L. Ges.). Außerdem können von den Gemeinden Ortsstatute erlassen werden, die durch gewisse Verbote die ordnungsmäßige Bebauung noch nicht fertiggestellter Straßen pp. regeln. (§ 12 Fl.L.Ges.).

2. Nachteilige Folgen für das Privateigentum.

Sowohl die Erklärung nichtfiskalischen Grundeigentums zum Naturschutzgebiet, als auch die Festsetzung von Fluchtlinien mit der Folge des § 11 Fl.L.Ges. und Ortsstatute i. S. des § 12 Fl.L.Ges. können vielfach für die davon betroffenen Grundeigentümer erhebliche Einschränkungen der Befugnis, mit ihrem Eigentum nach Belieben zu verfahren (§ 903 BGB), zur Folge haben.

Erfordert z. B. das Allgemeininteresse aus wissenschaftlichen Gründen die Erhaltung der landschaftlichen Struktur eines Gebietes und erfolgt daraufhin die Erklärung zum Naturschutzgebiet gemäß § 30 FFPGes. mit einem an die Grundeigentümer gerichteten Verbot, irgendwelche Veränderungen der Landschaft vorzunehmen, so bedeutet das für diese erhebliche Nachteile. Die Eigentümer des betreffenden Gebietes sind dann nicht mehr

[3]) z. B. Schnitzler a. a. O. S. 21 ff; Hensel a. a. O. S. 398.

in der Lage, etwa dort vorkommende Bodenbestandteile — z. B. Steinbrüche, Kiesgruben, Lehmvorkommen — abzubauen oder die bereits begonnene Gewinnung, die ihnen bedeutende Vorteile abwarf, fortzusetzen; sie können ferner auf diesen Grundstücken keine Bauten errichten usw.

Die Folge der Festsetzung einer Fluchtlinie und die Offenlegung des Planes gemäß § 8 Fl.L.Ges. ist, daß die davon betroffenen Grundeigentümer das zur Freifläche erklärte, in die Fluchtlinie fallende Gelände nicht mehr bebauen dürfen und auf dem restlichen Teile ihres Grundstücks bauliche Veränderungen nur insoweit vorgenommen werden können, als die Freifläche nicht berührt wird. Außerdem ist die Gemeinde berechtigt, „die durch die festgesetzten Straßenfluchtlinien für Straßen und Plätze bestimmte Grundfläche dem Eigentümer zu entziehen" (§ 11 S. 2 Fl.L.Ges.). Daß auch hierdurch Nachteile vermögensrechtlicher Art für die Grundeigentümer entstehen können, liegt auf der Hand. Aehnlich wird es bei den Ortsstatuten des § 12 Fl.L.Ges. der Fall sein.

Zweiter Teil.

Die Enteignung im Sinne des Art. 153 Abs. 2 der Reichsverfassung.

1. Die Eigentumsgarantie des Art. 153 RV. und der Eigentumsbegriff des Art. 9 der preußischen Reichsverfassung vom 31. 1. 1850.

Der Artikel 153 RV. bestimmt, das Privateigentum werde von der Verfassung gewährleistet. Eine Enteignung könne nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage gegen angemessene Entschädigung und unter Offenhaltung des Rechtsweges erfolgen, sofern ein Reichsgesetz bezüglich der letzten beiden Erfordernisse nicht etwas anderes bestimme.

Die feierliche Aufnahme einer solchen Bestimmung, die die Unverletzlichkeit des Privateigentums ausdrücklich feststellt, findet sich in den Verfassungen der meisten Kulturstaaten. Der Art. 9 pr. Verf. Urk. vom 31. 1. 1850 besagte: „Das Eigentum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig

festzusetzende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden." Hin und wieder hatte man versucht, aus Art. 9. pr. Verf. Urk. eine allgemeine staatliche Entschädigungspflicht für Eingriffe in die Privatrechtssphäre im Wege obrigkeitlicher Gewalt herzuleiten. Wissenschaft und Rechtsprechung lehnten dieses aber nahezu übereinstimmend ab und stellten sich auf den Standpunkt, der Satz 2 des Art. 9 enthalte keinen gültigen Rechtssatz, aus dem der von einer derartigen Maßnahme Betroffene einen unmittelbaren Entschädigungsanspruch herleiten könne; der Art. 9 enthielte in Satz 2 vielmehr nur eine Direktive für den Gesetzgeber[4]). Man trennte die beiden Sätze des Art. 9 pr. Verf. Urk. und bezeichnete nur den ersten Satz als positives Recht und damit als eine Schranke für die Verwaltung. Zusammen mit der Lehre vom Vorbehalt des Gesetzes enthalte, so erklärte man, der Satz 1 des Art. 9 pr. Verf. Urk. die „grundlegende rechtsstaatliche Norm, wonach Eingriffe in das Eigentum nur durch oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen dürften". [5]) Der Satz 2, so erklärte die herrschende Meinung, der allein von einer Entschädigung spreche, habe lediglich die Enteignung i. S. des damals herrschenden Enteignungsbegriffes im Auge. Nach diesem waren aber nur solche Eingriffe eine „Enteignung" — und daher zur Entschädigung verpflichtend —, die das Privateigentum an bestimmten einzelnen Sachen, namentlich Grundstücken, durch Verwaltungsakt ihrem Inhaber entzogen, um es im öffentlichen Interesse auf ein gemeinnütziges Unternehmen zu übertragen. Begrifflich gehörte zur Enteignung nach dem damaligen herrschenden Begriff also eine Uebereignung[6]).

Von den Gegnern dieser herrschenden Ansicht definierte z. B. Layer[7]) den damaligen Enteignungsbegriff dahin, daß „Enteignung die Aufhebung bezw. Beschränkung subjektiver Vermögensrechte, insbesondere des Privateigentums, gegen volle Entschädigung auf Grund des öffentlichen Interesses als gesetzlichen Rechtstitels zum Zwecke der gleichzeitigen Begründung

[4]) Vgl. Anschütz, V. U. Anm. 7 ff. zu Art. 9 S. 164 f.; Anschütz in Verw. Arch. a. a. O. S. 82—83; Furler a. a. O. S. 393—394; RG. 26, 340; OVG. 8, 329.

[5]) Furler a. a. O. S. 394.

[6]) Vgl. Anschütz in Verw.Arch. a. a. O. S. 34; Anschütz, RV. Anm. 6 zu Art. 153; Furler a. a. O. S. 394; Jellinek, Verw.Recht S. 388; Fleiner S. 294—295; Wolff a. a. O. S. 24—25; RG. 79, 65 und 434, Bd. 97 S. 56.

[7]) S. 28, 597, 16 bis 17.

subjektiver Rechte eines Dritten“ sei. Er weist darauf hin, daß zwar oft eine Rechtsübertragung zu bejahen sein wird, weil in der Regel die neubegründeten und die aufgehobenen Rechte gleicher Art und gleicher juristischer Struktur schon aus dem rein tatsächlichen Grunde sein werden, weil die Begründung der einen ohne Aufhebung der anderen meist nicht erfolgen könne; Layer hält aber trotzdem das Vorliegen einer Rechtsübertragung —„ Uebereignung“ — für die Enteignung als nicht begriffswesentlich. Er bejaht lediglich, daß die zu begründenden und die aufzuhebenden Rechte wohl im innigsten Causalzusammenhang stehen werden, erachtet es aber als nicht erforderlich, daß diese gleichen Inhalts seien. Aus diesem Grunde ist er, ebenso wie Waldecker[8]), auch der Ansicht, daß der Rechtserwerb auf Seiten des Exproprianten stets ein originärer sei.

Ihren Niederschlag hat die erwähnte nur für die preußische Verfassungsurkunde von 1850 herrschende Ansicht über den Enteignungsbegriff in der Bestimmung des § 1 des preußischen Enteignungsgesetzes vom 11. 6. 1874 (G.S. S. 221) gefunden. Dieser besagt, daß Enteignung i. S. dieses Gesetzes die Abnahme oder Beschränkung des Grundeigentums unter gleichzeitiger Neubegründung der entzogenen Rechte in der Person eines gemeinnützigen Unternehmens gegen vollständige Entschädigung sei.

Wollte nun die Reichsverfassung dem Schutz des Privateigentums gegen Enteignungen durch die Bestimmung des Art. 153 Abs. 2 den für die alten Länderverfassungen herrschenden Enteignungsbegriff zugrunde legen, wollte sie namentlich „nichts anderes darunter verstehen, als das in dem größten Teile von Deutschland geltende preußische Enteignungsgesetz“ [9]), so würden alle seitens der deutschen Staaten durch ordnungsmäßig ergangene Verwaltungsakte vorgenommenen Beschränkungen der Eigentumrechte Privater, die nicht zu einer gleichzeitigen Uebertragung der entzogenen Rechte auf ein gemeinnütziges Unternehmen geführt haben, keine Enteignung i. S. des Art. 153 Abs. 2 RV sein; eine Entschädigungsverpflichtung gegenüber den davon Betroffenen käme aus dieser Bestimmung der Reichsverfassung dann nicht in Betracht. Dann könnten die

[8]) S. 30; vergl. S. 36.
[9]) RG in JW 1924 S. 800 Nr. 7.

Länder insoweit nach ihrem Belieben Entziehungen und Beschränkungen privater Rechte durch Verwaltungsakte vornehmen, ohne daß dies Entschädigungsansprüche nach sich ziehen würde, sofern nicht landesrechtliche Bestimmungen eingreifen würden. Dies wäre z. B. in Preußen der § 75 Einl. z. ALR. Danach ist „der Staat demjenigen, der seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinsamen Wesens aufzuopfern genötigt wird, zu entschädigen gehalten." Unter Berücksichtigung der preußischen Kabinettsorder vom 4. 12. 1831 (Ges.S. S. 255), durch die ein Entschädigungsanspruch bei Ausübung von Hoheitsrechten — „Hoheitsrechte" im Sinne der Kabinettsorder vom 4. 12. 1831 sind Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung des Auswärtigen, Militärverwaltung sowie die Aufsicht über die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Es bleibt also die Verwaltung des Innern, insbesondere die Polizei"[10]) — in jedem Falle versagt wird, gilt diese Bestimmung des Allgemeinen Landrechts auch jetzt noch, soweit nicht besondere reichsrechtliche Vorschriften in der Entschädigungsfrage auf gleichliegende Fälle zur Anwendung kommen.

In den anderen Ländern fehlt es zwar an einer ähnlichen allgemein gehaltenen gesetzlichen Grundlage für Entschädigungsansprüche in solchen Fällen. Aber auch hier haben Theorie und Praxis den Grundsatz entwickelt und auch anerkannt, daß der Eigentümer, der im Interesse und zum Vorteil der Allgemeinheit Opfer an seinen „wohlerworbenen Rechten" bringen muß, hierfür eine Entschädigung beanspruchen darf. [11])

Das gleiche wäre auch der Fall, wenn der Art. 153 Abs. 2 RV., wie mehrere andere Verfassungsbestimmungen, nur ein Programm, eine Direktive für den Gesetzgeber wäre. Dann könnten von Enteignungsmaßnahmen Betroffene irgendwelche Rechte für sich aus der genannten Verfassungsbestimmung nicht herleiten. Man wird aber annehmen müssen, daß die Reichsverfassung gerade gegenüber den Nachwirkungen der politischen Neuordnung, sowie hin und wieder von radikal-sozialistischer

[10]) Vergl. Anschütz, Verf.Urk. S. 125 f.

[11]) Vergl Fleiner S. 293 bis 306; Hatschak S. 269 bis 275; Anschütz i. Verw.Arch. Bd. 5 S. 67 bis 134; Jellinek Verf.R. S. 396; Mazer Verw.R. Bd. 2 S. 295 bis 308; Mayer i. Wörterbuch des St. U. Verw.R. Bd. 1 S. 732 bis 733; Drews a. a. O. S. 260; Stier-Somlo a. a. O. S. 266 bis 267; Furler a. a. O. S. 792 bis 793; R.G. i. Seuff.Arch. Bd. 53 S. 242; RG. i. JW. 1906 S. 779 und i. JW. 1913 S. 998 Nr. 27; RG. Bd. 16, 159; 41, 142, 191; 49, 241; 72, 89; 94; 73.

Seite vertretenen gegenteiligen Bestrebungen den Schutz des Privateigentums ausdrücklich feststellen und enteignende Eingriffe der Länder in das Privateigentum möglichst erschweren wollte. Der Art. 153 RV enthält daher neben der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Privateigentums ein grundsätzliches Verbot staatlicher, sich als „Enteignung" darstellender Eingriffe in das Privatvermögen ohne Zubilligung einer „angemessenen Entschädigung". Dies ist auch die übereinstimmende Ansicht in Literatur und Rechtsprechung [12]).

2. Der Enteignungsbegriff der Reichsverfassung.

Weder der Wortlaut des Art. 153 RV noch seine Entstehungsgeschichte [13]) oder die Stenographenberichte über die Beratungen im Plenum und in dem Verfassungsausschuß der Weimarer Nationalversammlung [14]) erhellen in eindeutiger Weise, was unter „Enteignung" i. S. der Reichsverfassung zu verstehen ist. Es könnte daher zunächst scheinen, als ob die Reichsverfassung an der bereits dargelegten überwiegenden Auslegung des Enteignungsbegriffes, die sich im Anschluß an den Art. 9 pr. Verf. Urk. und die Parallelbestimmungen in den Verfassungen anderer Länder gebildet hatte, nichts ändern wollte, sie also den früheren Rechtszustand unverändert übernommen hat. Ein Eingehen auf Sinn und Tendenz der Reichsverfassung ermöglicht es aber, den Begriff der Enteignung des Art. 153 Abs. 2 RV aus der Verfassung selbst herzuleiten, ohne daß es für die Auslegung einer ergänzenden Heranziehung des „klassischen Enteignungsbegriffes" [15]) bedarf. Zunächst deutet nichts darauf hin, daß die Reichsverfassung den früheren eng begrenzten Enteignungsbegriff ohne weiteres unverändert übernehmen wollte. Im Gegenteil ergibt gerade der Zusammenhang der beiden ersten Absätze des Art. 153 RV und seine Stellung im 5. Abschn. des

[12]) Vgl. z. B. Anschütz, RV Anm. 1 ff. zur Art. 153; Furler a. a. O. S. 394; RG 103, 200; 109, 310; 112, 189; 116, 268; 128, 30.

[13]) Vgl. Poetzsch-Heffter Anm. 1 zu Art. 153.

[14]) Vgl. Verh. der Nat.Vers. Bd. 328 S. 1756 B, 1757 A u. B, 1759 A, Bd. 329 S. 2176 C; Anschütz RV Anm. 7 zu Art. 153; Jellinek in Rechtsgutachten S. 4 bis 6.

[15]) Jellinek, Verw.Recht, S. 388.

mit „Grundrechte und Grundpflichten“ überschriebenen II. Hauptteils der Verfassung, daß es dieser wesentlich darauf ankam, das Privateigentum vor Verwaltungsmaßnahmen, insbesondere aber vor den damals hier und dort hervortretenden Bestrebungen gewisser Landesgesetzgeber zu schützen, die auf eine mannigfache Beschränkung des Privateigentums hinausliefen. Die Reichsverfassung stellt es erkennbar damit in erster Linie auf die Person des Enteigneten ab; ihn will sie schützen. Es ist daher nicht angängig, als Enteignung i. S. der Reichsverfassung immer nur die Fälle der „klassischen Enteignung“ zu bezeichnen, es also allein darauf abzustellen, ob eine Ueberführung, Uebertragung, Uebereignung des entzogenen Rechtes erfolgt ist; denn für den Betroffenen ist der Erfolg der gleiche. Je nachdem, ob ein Bedürfnis dafür vorliegt, erfolgt erst die Begründung von Rechten des „Unternehmers“ an den enteigneten Sachen pp. durch die Staatsgewalt. Vielfach wird die bloße Beschränkung des Eigentümers den Bedürfnissen und den Zwecken des „Unternehmens“ genügen. In allen Fällen haben aber die Betroffenen einen Verlust erlitten, der völlig unabhängig davon ist, ob die Entziehung oder Beschränkung ihres Eigentums auf Seiten des „Unternehmens“, zu dessen Gunsten der Eingriff erfolgt ist, eine „Bereicherung“ zur Folge gehabt hat. Es kann auch nicht der Wille der Reichsverfassung sein, den Beeinträchtigten lediglich in den Fällen der Uebereignung der ihnen entzogenen Rechte einen Entschädigungsanspruch zu gewähren und nur diese Eingriffe als Enteignung anzusehen, in den übrigen, sicher recht zahlreichen Fällen aber die Betroffenen mehr oder weniger der Willkür des Landesgesetzgebers und seiner Verwaltungsorgane zu überlassen. Diesen stände dann auf Grund der in den Art. 109 und 111 des Einführungsgesetzes zum BGB enthaltenen Ermächtigung jeder der weitgehenden, dort ermöglichten Einzeleingriffe in das Privateigentum ohne reichsrechtliche Schranke frei, sofern es sich nicht um einen Fall der „klassischen Enteignung“, also Entziehung von Eigentumsrechten unter gleichzeitiger Ueberführung, handelt. In allen diesen Fällen könnte der Landesgesetzgeber dann die Entschädigungsfrage nach seinem Belieben regeln. Dem Betroffenen bliebe es dann z. B. in Preußen überlassen, bei einem Ausschluß jeglicher Entschädigung entweder nach dem bereits erwähnten § 75 Einl. z. ALR oder nach einer der auf dieser Be-

stimmung aufbauenden Ansichten der Wissenschaft[16]) zu versuchen, eine Entschädigung zu erlangen. Dann wäre aber die in Art. 153 RV ausgesprochene Garantie des Privateigentums insoweit von keinem praktischen Wert. Begriffswesentlich für die „Enteignung" i. S. des Art. 153 Abs. 2 RV wird daher nur das sein, was das Wort besagt, nämlich die Aufhebung oder Beschränkung des Privateigentums ohne Rücksicht darauf, ob auf den „Unternehmer" eine Ueberführung oder Uebereignung des entzogenen oder beschränkten Rechtes erfolgt ist.

3. Der Umfang der gegen entschädigungslose Enteignung geschützten Rechte.

Bisher war davon ausgegangen worden, daß unter „Eigentum" nach Art. 153 Abs. 1 S. 1 RV nur das Eigentum als Rechtsinstitut i. S. des 3. Abschnitts des 3. Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 903 ff.) zu verstehen sei. Dies entsprach dem Begriff, den z. B. der Art. 9 pr. Verf.Urk. unter „Eigentum" verstand. Da durch Abs. 2 des Art. 153 RV das in Abs. 1 S. 1 erwähnte Eigentum gegen enteignende Maßnahmen geschützt werden soll, so wird man aus der bereits dargelegten Tendenz der Reichsverfassung — weitgehendster Schutz des Einzelnen gegenüber entschädigungslosen Eingriffen der Länder in dessen Vermögenssphäre — entnehmen können, daß auch hier gegenüber der früheren Auffassung eine Erweiterung der vor einer entschädigungslosen Enteignung durch die Länder geschützten Rechtsgüter beabsichtigt war. Unter dem Eigentum des Art. 153 Abs. 1 S. 1 RV wird man daher neben den dinglichen auch alle subjektiven Vermögensrechte einschließlich der Forderungsrechte zu verstehen haben[17]). Auch eine Beschränkung solcher Rechte ist eine Enteignung i. S. des Art. 153 Abs. 2 RV; denn, wie bereits dargetan, ist unter Enteignung jeder entziehende oder beschränkende Eingriff in ein durch Art. 153 Abs. 1 S. 1 RV geschütztes Rechtsgut zu verstehen.

[16]) Vgl. z. B. Hatschek S. 269 bis 275; Fleiner S. 293 bis 306; O. Mayer, in Verw.Arch. a. a. O. S. 37 bis 134; Stier-Somlo a. a. O. S. 266 bis 267; Kohler a. a. O. S. 792 bis 793.

[17]) Gl.Ans. z. B. Wolff a. a. O. S. 23; Furler a. a. O. S. 395; Anschütz RV Anm. 2 zu Art. 153; Poetzsch-Heffter Anm. 2a zu Art. 153 RV; Giese Anm. 1 zu Art. 153 RV; neuerdings auch Schelcher in Arch. öff. Recht a. a. O. S. 325 f.; Holstein in Rechtsgutachten bez. Fideikommiß, S. 6; RG 105, 253; 109, 319; RG in JW 1924, S. 800 Nr. 7; RG in Jur. Rdsch. 1926 II, S. 19 Nr. 27; RG in Leipz. Z. 1926 S. 544 ff.

4. Schützt der Art. 153 Abs. 2 RV nur gegen enteignende Verwaltungsakte?

Nach der bereits erwähnten herrschenden Ansicht über den „klassischen Enteignungsbegriff", der auf der Bestimmung des Art. 9 pr. Verf.Urk. und den ähnlich lautenden Verfassungsbestimmungen anderer Länder fußte, war Enteignung nur die Beschränkung oder Entziehung von Privateigentum unter gleichzeitiger Ueberführung auf den gemeinnützigen Unternehmer durch Verwaltungsakt[18]). Der Art. 153 RV enthält darüber nichts. Aber auch hier wird man ein stillschweigendes Uebernehmen der bisherigen Ansichten in die Reichsverfassung ablehnen müssen. Die bereits unter 1—3 dargelegten Gründe rechtfertigen vielmehr die Feststellung, daß auch hier die Reichsverfassung eine Erweiterung gegenüber der engeren, älteren Auffassung vornehmen wollte und unter den Begriff der Enteignung i. S. des Art. 153 Abs. 2 RV neben Verwaltungsakten auch Gesetze und Rechtsverordnungen fallen können. Außerdem bietet die ganz allgemeine Fassung des Art. 153 Abs. 2 S. 1 RV keine Anhaltspunkte für eine derartige Begrenzung ihres Inhalts. Anderenfalls könnte diese Verfassungsbestimmung leicht umgangen werden, und der feierlich gewährleistete Schutz der Vermögensrechte gegen entschädigungslose Enteignungen wäre illusorisch. Enteignungen können daher jetzt, auch wenn sie unmittelbar durch Gesetz erfolgen, unter die Bestimmung des Art. 153 Abs. 2 RV fallen[19]). Unter Gesetz wird man aber nicht nur das formale (Reichs- oder Landes-) Gesetz, sondern ähnlich wie in Art. 114 Abs. 1 RV, jede Rechtsnorm, also auch gesetzmäßige Rechtsverordnungen und auch Ortsstatute, wie sie z. B. gemäß § 12 Fl.L.G. erlassen werden können, zu verstehen haben.

5. Enteignung und gesetzliche Eigentumsbeschränkung.

Nimmt man, wie eben dargetan, an, daß unter dem Begriff der Enteignung i. S. des Art. 153 Abs. 2 RV auch Gesetze fallen können, so ergeben sich gewisse Schwierigkeiten bei der Frage

[18]) Vgl. Giese-Neuwiem-Cahn § 16 S. 108.
[19]) Gl.Ans. z. B. Anschütz, RV, Anm. 8 zu Art. 153; Poetzsch-Heffter Anm. 3 zu Art. 153 RV; Triepel a. a. O. S. 19; Wolff a. a. O. S. 3; RG 109, 310; 116, 270.

der Abgrenzung gegenüber den Gesetzen, die den Inhalt und die Schranken des Eigentums (Art. 153 Abs. 1 S. 2 RV) bestimmen. Die Erörterung dieser Frage gibt auch Gelegenheit, zu den von der hier vertretenen Ansicht zum Teil abweichenden Meinungen der Rechtslehre über die Tragweite von Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 des Art. 153 RV Stellung zu nehmen. Es wird sich hierbei, wie Schelcher [20]) zutreffend hervorhebt, weniger um die dem Privatrecht angehörenden nachbarrechtlichen Eigentumsbeschränkungen (§§ 906 ff. BGB, EG zum BGB Art. 122, 124, 183) handeln. Diese erlegen den Grundeigentümern im Interesse eines reibungslosen nachbarlichen Zusammenlebens gewisse Duldungs- und Unterlassungspflichten auf. „Ihre Anwendung enthält keinen Eingriff in den an sich geschützten Rechtskreis des Einzelnen, sondern nur die Geltendmachung der jedem Eigentum durch das Nachbarrecht gesetzten Schranken." [17]) Der Entscheidung über die geltend gemachten nachbarrechtlichen Ansprüche kommt auch nur rechtsfestsetzende — deklaratorische — Bedeutung zu.

In Betracht kommen werden vielmehr die Bestimmungen der bereits an anderer Stelle erwähnten Art. 109 und 111 EG zum BGB. Diese lauten:

1. Art. 109: „Unberührt bleiben die landesrechtlichen Bestimmungen über die im öffentlichen Interesse erfolgende Entziehung, Beschädigung oder Benutzung einer Sache, Beschränkung des Eigentums und Entziehung oder Beschränkung von Rechten . . . .".

2. Art. 111: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen, welche im öffentlichen Interesse das Eigentum in Ansehung tatsächlicher Verfügungen beschränken."

Es handelt sich hierbei um Ermächtigungen der Landesgesetzgeber, das Privateigentum aus öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten „zum Zwecke der Verwirklichung der Staatszwecke, die auf Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse der Allgemeinheit gerichtet sind" [21]), zu beschränken. Gesetze dieses Inhalts können trotz der verfassungsmäßigen Gewährleistung des Privateigentums auch jetzt noch erlassen werden; die gesetzliche Grundlage dafür ist in Art. 153 Abs. 1 S. 2 RV — „Inhalt des Eigentums und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen" — enthalten.

[20]) Schelcher in Arch. öff. Recht N. F. 18 S. 321.
[21]) Schelcher im Arch. öff. Recht a. a. O. S. 322.

Nach Otto Mayer[22]) gibt es neben der Enteignung und den eben erwähnten öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen noch ein streng gesondertes, von letzteren wesensverschiedenes Institut, die öffentlichrechtliche Dienstbarkeit. Sie bedeutet einen Eingriff in das Grundeigentum, um das betreffende Grundstück „zugunsten eines außerhalb stehenden öffentlichen Unternehmens öffentlichrechtlich zu belasten". Als Beispiel dafür führt Mayer u. a. an: Die Herstellungsarbeiten eines dem öffentlichen Wohle dienenden Unternehmens in Gestalt von allerlei vorübergehenden Benutzungen, deren Duldung dem Grundstück auferlegt wird. Der hier stattfindende Eingriff bedürfe „nach bekannten Regeln" einer gesetzlichen Grundlage. Die Dienstbarkeit erlege das Gesetz rechtssatzgemäß auf und diese entstehe dann unmittelbar mit der Erfüllung seines Tatbestandes. Das Gesetz könne auch die Verordnung oder die körperschaftliche Satzung ausstatten mit der Fähigkeit, an seiner Statt zu wirken. Außer dem Rechtssatz könne auch der Verwaltungsakt, aber nur auf Grund gesetzlicher Ermächtigung, rechtliche Verbindlichkeit erzeugen. Dann entstehe die Dienstbarkeit mit der Kundgabe, der — von der Behörde innerhalb des ihr gegebenen Spielraums nach freiem Ermessen ergehenden — Verfügung an die betreffenden Besitzer. Die Eigentumsbeschränkung dagegen beruhe nicht auf dem Recht eines anderen, das mit dem Eigentum in Konflikt trete, sondern auf einer dem Eigentum selbst „allgemein und im voraus anhängenden Schwäche" gegenüber der öffentlichen Verwaltung und ihrer Aufgabe, den allgemein anerkannten Notwendigkeiten des geordneten menschlichen Zusammenlebens gerecht zu werden; sie erfasse die Seite des Eigentums, wonach es die rechtliche Macht enthielte, andere von der Einwirkung auf die von ihm ergriffene Sache auszuschließen und verneine diese Macht in bestimmter Beziehung. Im Hinblick darauf verlangt Otto Mayer für die „öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung im eigentlichen Sinne" keine besondere rechtliche Grundlage.

Gegen diese Ansicht hat sich mit Recht namentlich Holstein in seiner Abhandlung „Die Lehre von der öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkung" (S. 18—26) gewandt. Auch Jellinek billigt sie nicht[23]). Sie geht viel zu weit. Wollte man landes-

[22]) Otto Mayer i. Verw.Recht, Bd. II, S. 107 ff.
[23]) Jellinek, Verw.Recht, S. 398.

gesetzliche Eigentumsbeschränkungen ohne jede gesetzliche Grundlage zulassen, dann wäre der Willkür der öffentlichen Verwaltung Tür und Tor geöffnet. Otto Mayers Ansicht entspricht auch nicht dem Art. 153 RV, der sowohl für die durch Verwaltungsakt vorgenommenen Eigentumsbeschränkungen als auch für die Enteignung ein Gesetz als Grundlage erfordert. Bei einer solchen Sachlage besteht auch kein Bedürfnis für die Aufstellung eines besonderen Rechtsinstituts der öffentlichrechtlichen Dienstbarkeit, zumal dessen Stellung gegenüber dem Art. 153 Abs. 2 RV sich durch nichts von der „öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkung im eigentlichen Sinne" unterscheiden würde. Vielmehr wird man annehmen können, daß von dem Begriff der öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen auch die öffentlichrechtlichen Dienstbarkeiten im Sinne Otto Mayers umfaßt werden.

6. Die Frage der Abgrenzung.

Eine genaue Abgrenzung der Enteignung von den öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen ist schon deshalb erforderlich, weil nach Art. 153 Abs. 2 RV jeder enteignende Eingriff des Landesgesetzgebers — sofern nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt — die Verpflichtung nach sich zieht, die Betroffenen angemessen zu entschädigen, und die ordentlichen Gerichte für Streitfälle hinsichtlich der Höhe der zu gewährenden Entschädigung zuständig sind. Beides ist aber bei den bloßen Eigentumsbeschränkungen i. S. des Art. 153 Abs. 1 S. 2 RV nicht der Fall, ein vor allem in der heutigen Zeit der Geldarmut von Staat und Kommunen nicht zu unterschätzender Umstand für Verwaltung und Gesetzgeber. Die Frage ist um so schwieriger zu lösen, als Enteignung nicht bloß die Abnötigung fremden Eigentums in vollem Umfange ist. Vielmehr lag auch bereits nach den Enteignungsgesetzen der Länder — z. B. § 1 des preußischen Enteignungsgesetzes vom 11. 6. 1874 und § 1 des sächsischen Enteignungsgesetzes vom 24. 6. 1902 — eine Enteignung dann vor, wenn das Eigentum durch Auferlegung einer dinglichen Belastung zugunsten des berechtigten gemeinnützigen Unternehmens für dessen Zwecke in irgendeiner Beziehung dauernd oder auch nur vorübergehend beschränkt wurde. Eine Eigentumsbeschränkung kann also sowohl eine Schranke des Eigentums i. S. des Art. 153 Abs. 1 S. 2, als auch eine

Enteignung i. S. des Art. 153 Abs. 2 RV sein. Bei den auf Grund eines Gesetzes ergehenden Verwaltungsakten wird eine Abgrenzung schon eher möglich sein; denn hier wird es sich meistens um eine ohne Schwierigkeit zu erkennende Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten Eigentums handeln, die sich als Enteignung darstellt, während „in dem anderen Falle das den Begriff enthaltende Gesetz Bestandteil der Rechtsordnung und seine Anwendung eine im Einklange mit dieser sich vollziehende Maßregel ist, deren rechtliche Natur als Enteignung oder allgemeine gesetzliche Eigentumsbeschränkung“ [24]) sich erst nach besonderen Merkmalen bestimmen lassen wird.

7. Die verschiedenen Theorien zur Lösung des Problems.

I. **Die Unternehmenstheorie** — die Bezeichnungen stammen von Jellinek [25]) —; ihr Vertreter ist Reiss [26]). Nach diesem ist Enteignung nur der Eingriff in das Eigentum zum Zwecke eines bestimmten Unternehmens. Reiss führt aus: „Enteignung ohne angemessene Entschädigung ist dem Gesetzgeber verboten. Eingriffe aller Art, die nicht zum Zwecke eines Unternehmens geschehen, sind erlaubt.“

Dagegen ist in teilweiser Wiederholung bereits Ausgeführtem zu sagen, daß die Reichsverfassung es in Art. 153 auf den Schutz des Privateigentums abstellt und für den Einzelnen der Erfolg der gleiche ist, ob das ihm entzogene Recht auf ein Unternehmen überführt wird oder nicht. Der Art. 153 Abs. 2 S. 1 und 2 RV macht auch die Zulässigkeit einer Enteignung neben dem Erfordernis der gesetzlichen Grundlage nur noch davon abhängig, daß sie zum Wohle der Allgemeinheit vorgenommen werde; die Bindung an ein bestimmtes Unternehmen wird dagegen von der Reichsverfassung nicht gefordert. Dies war nicht einmal in Art. 9 pr. Verf.Urk. der Fall. Lediglich in den meisten Enteignungsgesetzen der Länder war als Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Enteignung das Verhandensein eines gemeinnützigen Unternehmens, auf das die entzogenen Rechte überführt wurden, notwendig. Die Reichsverfassung verlangt aber für die Enteignung nur ein gemeinnütiges Vor-

[24]) Schelcher im Arch. öff. Recht a. a. O. S. 328.
[25]) in Rechtsgutachten, S. 7 ff.
[26]) a. a. O. S. 49 ff. (53).

haben, dessen Träger nicht immer der Begünstigte zu sein braucht.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Unternehmenstheorie daher abzulehnen.

II. Die **Uebereignungstheorie.** Ihr Hauptvertreter ist Martin Wolff[27]); angeschlossen haben sich seiner Ansicht namentlich Hofacker[28]), sowie Triepel[29]) und Fleiner[30]). Danach liegt „eine Enteignung nur vor, wenn, zugleich mit der Entziehung privater Rechte auf der einen Seite, für den durch sie Begünstigten auf der anderen Seite gleichartige Privatrechte gewonnen werden". Dies entspräche auch der überlieferten Lehrmeinung[27]).

Auch Anschütz war in den beiden ersten Auflagen seines Kommentars zur Reichsverfassung Anhänger der Uebereignungstheorie. Krückmann, der sich gleichfalls zu der Wolffschen Ansicht bekennt, sagt[31]): „Da Enteignung Zuführung zu einem bestimmten, als gemeinnützig angesehenen Unternehmen ist, muß Enteignung grundsätzlich auch Uebereignung sein."

Gegen diese Ansicht, die der unter I) erwähnten Unternehmenstheorie ähnelt, sprechen zunächst die bereits dort angeführten Gesichtspunkte. Es mag richtig sein, wenn Wolff meint[32]), der Sinn der Enteignung sei die Gewinnung eines bestimmten Rechts, dessen man für einen bestimmten Zweck benötige. Dies wird in den meisten Fällen auch der Anlaß für eine Enteignung sein. Der eigentliche und nächste Zweck der Enteignung besteht aber darin, wie Schelcher[33]) zutreffend ausführt, die einem „bestimmten gemeinnützigen Vorhaben entgegenstehenden rechtlichen Hindernisse zu beseitigen." Nicht immer wird es aber der „Uebertragung gleichartiger Privatrechte" auf die durch die „Enteignung Begünstigten" bedürfen; vielfach wird vielmehr dem Zweck des Eingriffs die bloße Entziehung oder Beschränkung des Eigentums genügen. Für die Betroffenen ist aber, wie schon früher ausgeführt wurde, der Erfolg der gleiche, gleichgültig, ob eine Ueberführung der ihnen entzogenen Rechte erfolgt ist oder nicht. Die Ueberführungstheorie geht vor allem an Tendenz und Sinn

[27]) a. a. O. S. 24 ff.
[28]) S. 46.
[29]) a. a. O. S. 17.
[30]) S. 293, 303.
[31]) Krückmann in Enteignung u. Entziehung, S. 4; vgl. auch in Leipz. Z. 1926, S. 319, 1929 S. 1243.
[32]) Wolff a. a. O. S. 25.
[33]) Schelcher im Arch. öff. Recht a. a. O. S. 333.

der Reichsverfassung vorbei und übernimmt unverändert den früheren Enteignungsbegriff. Sie trägt auch dem Begriff „Enteignung“ keine Rechnung. Dieser besagt doch nur Entziehung aus der Eigentumssphäre eines anderen, Aufhebung der der Erreichung des erstrebten Zweckes entgegenstehenden Privatrechte. Jellinek [34]) sagt daher sehr richtig, daß, wenn die Reichsverfassung den Einzelnen vor „Enteignungen“ schütze, es nicht anginge, aus der Enteignung den engeren Begriff der „Uebereignung“ auszusondern und dem Einzelnen nur ihr gegenüber Schutz zu gewähren. Die Uebereignungstheorie legt somit den der Reichsverfassung zugrunde liegenden Enteignungsbegriff zu eng aus und ist daher gleichfalls abzulehnen.

III. Die **Verwaltungsakttheorie**. Ihre Anhänger sind u. a. Karl Schmitt [35]) und Hollwein [36]). Sie übernimmt den Grundsatz der „klassischen Enteignung“, nach der eine Enteignung immer nur durch einen auf gesetzlicher Grundlage ergehenden Verwaltungsakt erfolgen könne. Die vom Verfasser vertretene Ansicht, daß jetzt auch ein Gesetz unmittelbar eine unter Art. 153 Abs. 2 RV fallende Enteignung vornehmen könne, wird von ihr also abgelehnt. Nach dieser Auffassung wäre die Lösung des Problems der Abgrenzung enteignender Maßnahmen von öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen nicht schwierig. Der Verwaltungsakttheorie kann aber schon deshalb nicht beigetreten werden, weil diese dazu führen würde, das Eigentum des Einzelnen nur gegen entschädigungslose Enteignung durch Verwaltungsakte zu schützen. Im übrigen aber bliebe es dem Landesgesetzgeber unbenommen, Enteignungen durch den Einzelfall betreffende Spezialgesetze vorzunehmen. Dies kann aber von der Reichsverfassung nicht gewollt sein. Wenn diese es überhaupt für nötig befunden hat, den Einzelnen vor eigentumsfeindlichen Eingriffen der Landesgewalt zu schützen, so hat sie diesen Schutz schlechthin gewollt, nicht nur im Verhältnis zur Landesverwaltung.“ Dieser Kritik Jellineks [37]) an der Verwaltungsakttheorie ist ohne weiteres beizupflichten.

[34]) Jellinek im Rechtsgutachten S. 8 a. E.
[35]) Schmitt a. a. O. S. 495.
[36]) Hollwein a. a. O. S. 979 bis 981.
[37]) Jellinek im Rechtsgutachten, S. 9; gl. Ans. Schelcher im Arch. öff. Recht a. a. O. S. 336; Anschütz, RV Art. 153 Anm. 8.

IV. Die Jellinecksche **Schutzwürdigkeitstheorie**[38]), der sich auch Hensel[39]) angeschlossen hat. Diese will die Unterscheidung zwischen Enteignung i. S. des Artikel 153 Abs. 2 RV. und öffentlicher Eigentumsbeschränkung ausschließlich dem Rechtsempfinden überlassen. Jellinek meint, das Eigentum habe eine gewisse Schwäche gegenüber dem Gesetz in dem Sinne, daß nicht alle Eingriffe des Gesetzgebers als Enteignungen empfunden werden. „Geschichte, allgemeine Anschauungen, Sprachgebrauch, Andeutungen der Gesetze ermöglichen die Abgrenzung des Schutzwürdigen vom Schutzunwürdigen". Jellinek verweist dann u. a. auf Soelling[40]), nach dessen Ansicht das Unterscheidungsmerkmal in dem Maße des reichs- oder landesgesetzlichen zulässigen Eingriffes in das Eigentum zu erblicken ist. Zur Veranschaulichung seiner Meinung wendet Jellinek eine Skala an. Er meint: Die Summe der Befriedigungsgefühle sei erreicht, wenn dem Herrn der Sache das unbeschränkte Eigentum zustehe. Setze man diese Summe mit der Zahl 100 an und die unterste Grenze mit Null, so würde letztere erreicht sein, wenn der bisherige Eigentümer überhaupt nicht mehr Eigentümer sei. Dazwischen lägen die Einengungen des Eigentums. Nehme man z. B. an, die Zahl 40 wäre die Grenze zwischen der Eigentumsschranke nach Art. 153 Abs. 1 S. 2 und der Enteignung des Art. 153 Abs. 2 RV, so würde dieses bedeuten, daß der Reichs- oder Landesgesetzgeber den Inhalt des Eigentums von 100 bis 40 herabmindern könne, ohne damit eine Enteignung auszusprechen. Die verbleibenden 40 Grade seien das Mindeste, was das Gesetz als „Inhalt des Eigentums" belassen müsse, die 60 Grade als Höchstmaß an gesetzlichen „Schranken", i. S. des Art. 153 Abs. 1 S. 2 RV. Die 40 Grade seien dem Gesetz gegenüber schutzwürdig, die übrigen 60 Grade dagegen schutzunwürdig. Dringe das Gesetz in den Bereich der 40 Grade vor, dann enteigne es und sei insoweit an die einengenden Vorschriften des Art. 153 Abs. 2 RV. gebunden. Gradbestimmend wirke aber nicht bloß die Intensität der Eigentumsbeschränkung. Geteilter Schmerz sei halber Schmerz. Für den Grad des Unlustgefühles sei es daher sehr wesentlich, ob

[38]) Vgl. Jellinek, Die Rechtsgutachten, S. 12 ff. und auch im Verw. Recht, S. 398 f.

[39]) Hensel a. a. O. S. 321 ff (418 f.).

[40]) Soelling in Jur. Rdsch. a. a. O. S. 43.

die Beschränkung einem Einzelnen auferlegt würde oder rechtssatzmäßig einer unbestimmten Vielheit von Personen. Auch der Zweck des Eingriffs könne die Verlustskala beeinflussen. Endlich dürfe man auch den mit dem Eingriff verbundenen Gegenwert nicht außer acht lassen.

Nach Jellinek soll somit für die Schutzwürdigkeit einmal der Grund und die Tiefe des Eingriffs und ferner die Wirkung auf das Empfinden der in ihren Rechten Betroffenen maßgeblich in Betracht gezogen werden. Schon diese Umstände ergeben, daß seine Lehre eine zuverlässige Lösung des Problems nicht ermöglicht. Die Beurteilung der von Jellinek angeführten Momente kann zu verschieden sein. Dem richterlichen Ermessen wäre ein zu weiter Spielraum gelassen. Die gleichen Eingriffe könnten im Einzelfall je nach dem subjektiven Empfinden des Einzelnen vollkommen verschieden aufgefaßt und beurteilt werden. Die Schutzwürdigkeitstheorie ist daher als unscharf abzulehnen [41]).

V. Die **Einzelakttheorie,** die jetzt von Anschütz — mit unwesentlichen Abweichungen auch von Hamelbeck und Furler [42]) — in seinem Kommentar zur Reichsverfassung vertreten wird. Danach dürfen und müssen solche Gesetze als Enteignungen i. S. des Art. 153 Abs. 2 RV. aufgefaßt werden, die „den Charakter von Einzeleingriffen haben, indem sie bestimmte Personen oder verhältnismäßig eng begrenzte Personenkreise mit besonderen Opfern zugunsten der Allgemeinheit belasten“ [43]). In diesen Fällen erfordere auch das Rechtsgefühl einen Ausgleich. Das Unterscheidungsmerkmal zwischen Enteignung und öffentlichrechtlicher Eigentumsbeschränkung soll danach folgendes sein: Gesetze, die allgemein durch ein an alle dafür in Betracht kommenden Eigentümer gerichtetes Gebot oder Verbot in die Eigentumssphäre eingreifen, sollen sich als Schranken oder Inhaltsbestimmung des Eigentums i. S. des Art. 153 Abs. 1 S. 2 RV darstellen und daher die Verpflichtung zur angemessenen Entschädigung der davon Betroffenen nicht nach sich ziehen. Eingriffe in das Eigentum Einzelner sollen dagegen als

[41]) Gl. Ans. Anschütz, RV. Art. 153 Anm. 9; Schelcher im Arch. öff. Recht a. a. O. S. 342 f.

[42]) Hamelbeck a. a. O. S. 714 f.; Furler a. a. O. S. 399 f.

[43]) Anschütz, RV Anm. 9 zu Art. 153; vgl. auch Anm. 7.

Enteignung zur Entschädigung verpflichten. Auch Otto Mayer läßt bei der Lehre von der öffentlichrechtlichen Entschädigung [44]) Eingriffe durch allgemeines Gesetz, durch Rechtssatz, grundsätzlich ohne Rechtspflicht zur Entschädigung zu. Er meint, im Wesen eines solchen Rschtssatzes liege dann die gleiche Belastung aller, bei denen die entsprechenden Voraussetzungen zuträfen. Diese rechtssatzmäßige Regelung habe aber die Vermutung der Planmäßigkeit und Gerechtigkeit für sich.

Jellinek gibt selbst zu [45]), daß die Einzelakttheorie viel Ueberzeugendes für sich habe und in vielen Fällen zu befriedigenden Ergebnissen bei der Frage der Abgrenzung führe. Er bemängelt diese aber als zu unbestimmt und lehnt sie deshalb ab, weil sie nach seiner Ansicht dem richterlichen Ermessen zu viel Spielraum lasse. Die Unbestimmtheit der Anschützschen Ansicht sei vor allem darin zu erblicken, daß danach eine Enteignung nicht nur bei einem gesetzlichen Eingriff gegen eine bestimmte Person vorläge, sondern auch dann, wenn „verhältnismäßig eng begrenzte Personenkreise" mit besonderen Opfern zugunsten der Allgemeinheit belastet würden. Nicht seine eigene Lehre sei unscharf, sondern die „abgeschwächte (abgeschwächt deshalb, weil nicht nur der den Einzelnen, sondern auch der einen verhältnismäßig engen Kreis von Einzelnen treffende Eingriff nach Anschütz eine entschädigungspflichtige Enteignung sein soll)" Einzelakttheorie könne der Richter so drehen und wenden, wie es ihm gerade gut scheine [46]).

Demgegenüber ist aber zu sagen, daß die Einzelakttheorie in erheblich zuverlässigerer Weise, als es bei der Schutzwürdigkeitstheorie der Fall wäre, eine Scheidung von enteignenden Maßnahmen i. S. des Art. 153 Abs. 2 RV und Eigentumsbeschränkungen i. S. des Art. 153 Abs. 1 S. 2 RV ermöglicht. Gewisse Schwankungen in der Beurteilung können sich allerdings bei der Frage, ob der betreffende Eingriff einen „verhältnismäßig eng begrenzten Kreis von Einzelnen" trifft, ergeben. Hierbei wird es mitunter verschiedene Ansichten geben. Diese werden aber keinesfalls so sehr auseinandergehen, wie es bei der Jellinekschen Lehre der Fall sein kann. Die Einzelakttheorie kann daher als

[44]) Otto Mayer, Verw.Recht, S. 312.

[45]) Jellinek im Rechtsgutachten, S. 11, 16, 32.

[46]) Jellinek in seiner Anmerkung zu der Entscheidung des Reichsgerichts in JW 1931 S. 2471 Nr. 7.

ein durchaus brauchbarer Versuch zur Ermöglichung einer Unterscheidung zwischen gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen und enteignenden Maßnahmen bezeichnet werden. Diese Ansicht befriedigt auch das Rechtsgefühl. Ein die Gesamtheit treffendes Gesetz, durch das dem Eigentum bestimmte Schranken gesetzt werden, durchbricht nicht die Rechtsordnung, sondern ist im Gegenteil selbst Bestandteil der Rechtsordnung und kann daher schon deshalb nicht gegen die Forderung der Gleichheit aller vor dem Gesetz vorstoßen. Dagegen belastet eine nur Einzelne oder einen eng begrenzten Kreis von Untertanen treffende Beschränkung des Eigentums die Betroffenen einseitig gegenüber dem anderen. Schon die Billigkeit erfordert hier einen Ausgleich der durch die Beschränkung Benachteiligten in der Form einer Entschädigung.

Schelcher[47]), der an sich der Einzelakttheorie zustimmt, will noch die Fälle als Enteignung ansehen, in denen durch ein allgemeines Gesetz Eigentum völlig entzogen oder dessen Gegenstand in seiner Subtanz vermindert wird. Dies mag zutreffen. Dieser Fall wird aber schon deshalb kaum praktisch werden, weil ein Landesgesetz, das mit Geltung für alle Untertanen eine allgemeine Entziehung oder Substanzverminderung des Eigentums verfügen würde, gegen die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie des Art. 153 Abs. 1 S. 1 verstoßen und infolgedessen gemäß Art. 13 Abs. 1 RV ungültig sein würde. Bei einem Reichsgesetz würde die Sache zwar anders liegen; in diesem Fall wird aber dieser Frage schon deshalb jede praktische Bedeutung genommen, weil eine Enteignung jederzeit durch ein mit einfacher Mehrheit angenommenes Gesetz ohne Zubilligung einer Entschädigung möglich ist (Art. 153 Abs. 2 S. 2 RV).

8. Die Bedenken Martin Wolffs gegen die Einzelakttheorie.

Wie bereits erwähnt, liegt nach der von Wolff vertretenen Uebereignungstheorie eine Enteignung i. S. des Art. 153 Abs. 2 RV nur dann vor, wenn zugleich mit der Entziehung privater Rechte auf der einen Seite für den durch sie Begünstigten auf der anderen Seite gleichartige Privatrechte gewonnen würden.

[47]) Schelcher im Arch. öff. Recht, a. a. O. S. 346 ff. (350).

Dagegen nimmt die Einzelakttheorie im Einklang mit der hier vertretenen Ansicht an, daß es darauf garnicht ankomme, viel mehr begriffswesentlich für das Vorliegen einer Enteignung nur die Aufhebung oder Beschränkung des Eigentums durch Einzeleingriff sei [48]).

Diese gegenüber der „klassischen Enteignung" vorgenommene Erweiterung des Enteignungsbegriffes erscheint ihm zu gewagt. Er faßt seine Bedenken in folgenden drei Punkten zusammen [49]):

1. Das Wesen der Enteignungsentschädigung spräche dagegen; denn eine solche würde nicht schon dafür gezahlt, daß jemand infolge eines Staatsaktes ein Recht einbüße, sondern erst dafür, daß jemand infolge eines Staatsaktes Rechte in sein Vermögen brächte. Nach der von Anschütz und seinen Anhängern vertretenen Ansicht müsse aber der Staat stets dann die Entschädigung selbst leisten, wenn ein „Begünstigter" fehle; dies könne aber nicht richtig sein.

2. Die Ansicht, die eine Ueberführung nicht verlange, widerspräche den Forderungen der Rechtsfortführung. Jede landesgesetzliche öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung würde dem betreffenden Lande solche Entschädigungslasten auferlegen, daß ihm eine Lösung seiner Wohlfahrtsaufgaben unmöglich werde.

3. Ein Vergleich der Sätze 1 und 2 des Art. 156 Abs. 1 RV lasse darauf schließen, daß auch in Art. 153 Abs. 2 RV nur die Ueberführung gemeint sein könne. In der genannten Vorschrift des Art. 156 RV werde auch nur die „Ueberführung" als Enteignung bezeichnet, nicht dagegen die Sicherung eines Einflusses für Staat oder Verwaltung. Nur erstere führe aber einen Vermögenszuwachs für Staat usw. herbei.

Demgegenüber muß bemerkt werden, daß eine umsichtige Handhabung der Verwaltung und Gesetzgebung eines Landes Einschränkungen des Privateigentums Einzelner, die sich inhaltlich nicht lediglich als Beschränkungen gemäß Art. 109 und 111 EG z. BGB — und damit als Schranken des Eigentums i. S. des Art. 153 Abs. 1 S. 2 RV — darstellen, nur dann vornehmen wird, wenn dieses das „Wohl der Allgemeinheit" erfordert.

[48]) Vgl. Anschütz, RV, Anm. 7 zu Art. 153; Furler a. a. O. S. 396—397; Schelcher im Arch. öff. Recht a. a. O. S. 332—334.

[49]) Wolff a. a. O. S. 26—29.

Müssen aber Einzelne oder verhältnismäßig eng begrenzte Personenkreise Eigentumsrechte aufgeben, oder werden sie in deren Ausübung beschränkt, weil es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, dann wird man auch beim Fehlen eines direkt „Begünstigten" von einer Enteignung sprechen können; denn das entzogene Recht oder die Beschränkung kommt dann eben, auch ohne daß ein anderer es ausüben kann und soll, der Allgemeinheit zugute. Gerade in dem umfangreichen Gebiet des Naturschutzes und bisweilen auch in der Fluchtliniengesetzgebung wird das Allgemeininteresse oft nur eine Beschränkung des Rechtes der betreffenden Grundeigentümer ohne Ueberführung auf die durch den Eingriff begünstigte Allgemeinheit erfordern. Andrerseits würden aber solche besonderen Opfer Einzelner als unbillig empfunden werden, wenn ein Ausgleich nicht geschaffen würde. Diesen Ausgleich bildet dann die entsprechend der Bestimmung des Art. 153 Abs. 2 S. 2 RV zu gewährende angemessene Enteignungsentschädigung.

Otto Mayer[50]) führt hierzu zutreffend aus, daß sich, wenn „dem zu Entschädigenden eine ungleiche Behandlung im Rechts- und Staatsleben widerfahren sei, eine Forderung der aequitas, der Gleichheit oder der Gerechtigkeit und Billigkeit erhebe, Vorkehrungen zu treffen, die das wieder gutmache". Fleiner[51]) weist mit Recht darauf hin, daß das von Otto Mayer vertretene Prinzip der Rechtsgleichheit, das eine ungleiche Behandlung des Bürgers ohne entsprechenden Ausgleich verbiete, mit zu der bereits dargelegten erweiterten Auslegung des Begriffes „Enteignung" i. S. des Art. 153 Abs. 2 RV gegenüber dem „klassischen Enteignungsbegriff" geführt habe. Da, wie schon dargetan, diese Auslegung auch dem Willen der Reichsverfassung entspricht, so kann auch dem Punkt 2 der Einwendungen Wolffs maßgebliche Bedeutung nicht zukommen. Auch schon früher war vielfach die Enteignung im engeren, damaligen Sinne das einzige Mittel, die Erfüllung von Wohlfahrtsaufgaben des Staates zu ermöglichen. Und auch bereits vor Erlaß der Reichsverfassung hat die Praxis hin und wieder in Fällen, in denen seitens der Staatsgewalt lediglich eine Beeinträchtigung des Rechtes des Eigentümers vorlag, gemäß § 903 BGB nach Belieben mit seiner Sache zu verfahren, – also trotz des Nichtvorhandenseins einer

[50]) Mayer in Verw.-Recht, S. 295.
[51]) Fleiner S. 298.

von der damals herrschenden Ansicht geforderten „Ueberführung" — wegen der „nahen Aehnlichkeit" dieser Fälle mit den eigentlichen Enteignungsfällen einen „Entschädigungsanspruch aus dem nicht abweisbaren Gesichtspunkt einer Analogie enteignungsrechtlicher Grundsätze" zugebilligt[52]). Die Grundlage für die Zubilligung einer Entschädigung war in Preußen in diesen Fällen vielfach der § 75 Einl. z. ALR, dessen Gedanke „mindestens dem Sinne nach" auch auf die gemeinrechtlichen und rheinisch-rechtlichen Gebiete auszudehnen war[53]). Mitunter behalf sich die Praxis auch mit mehr oder weniger gewagten Konstruktionen zur Begründung eines bürgerlich-rechtlichen Schadensersatzanspruchs[54]). Eine so einschneidende Veränderung stellt somit der durch die Reichsverfassung erweiterte Enteignungsbegriff nicht dar; Staatsaufgaben und ihre Erfüllung werden dadurch gegen früher im allgemeinen nicht wesentlich erschwert.

Auch der dritte Einwand von Wolff spricht nicht gegen die mit Anschütz auch vom Verfasser vertretene Ansicht. Die Gegenüberstellung der beiden ersten Sätze des Art. 156 Abs. 1 RV kann nichts besagen. Nicht jede Beteiligung oder Einflußsicherung der Länder oder Gemeinden braucht eine Beeinträchtigung des verfassungsmäßig gewährleisteten Eigentums zu sein. Ist sie es aber, dann wird, je nach der Sachlage, Entschädigung auf Grund von Art. 153 Abs. 2 RV oder in Preußen aus § 75 Einl. ALR zu leisten sein[55]). In den anderen Ländern würden Entschädigungsansprüche aus dem wiederholt auch vom Reichsgericht anerkannten Grundsatz[56]) herzuleiten sein, daß derjenige, der im Interesse und zum Vorteil der Allgemeinheit Opfer an seinen „wohlerworbenen Rechten" bringen müsse, eine Entschädigung verlangen könne. Außerdem kann der Art. 156 RV schon deshalb nicht gegen eine weite Auslegung des Enteignungsbegriffes sprechen, weil er die spezielle, zur Zeit der Beratung der Reichsverfassung vielfach erörterte Frage der Sozialisierung zum Gegenstand hat[57]), die zur Zeit stark in den Hintergrund getreten ist.

[52]) Vgl. RG in JW 1913 S. 998 Nr. 27; RG 94, 73; 63, 268; 54, 260; 41, 142; pr. O. Trib. 74, 137.
[53]) Vgl. z. B. RG in JW 1906, S. 779.
[54]) Vgl. z. B. RG 10, 271.
[55]) Gl. Ans. Anschütz, RV, Anm. 2a Fußnote 2 zu Art. 156; Poetzsch-Heffter Anm. 3 zu Art. 153 RV.
[56]) Vgl. Anm. 10.
[57]) Gl. Ans. Furler a. a. O. S. 399.

9. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu Art. 153 RV.

Auch das Reichsgericht hat sich im Laufe der Jahre der hier vertretenen Ansicht bezüglich einer Erweiterung des Enteignungsbegriffes durch den Art. 153 RV nach anfänglichen Schwankungen immer mehr genähert. Zunächst hat es namentlich Eingriffe auf Grund der Wohnungsmangelgesetzgebung als Enteignung sowohl gegenüber Vermieter als auch Mieter bezeichnet, ohne es darauf abzustellen, ob für den durch die Eingriffe „Begünstigten" gleichartige Rechte gewonnen wurden. Aus der Feststellung, der Eingriff sei „zugunsten eines Dritten" erfolgt, leitete das Reichsgericht die Anwendbarkeit des Art. 153 Abs. 2 RV her[58]). Aus den unten angeführten Entscheidungen kann man allerdings noch nicht in eindeutiger Weise entnehmen, ob das Reichsgericht nur die Aufhebung oder Beschränkung des Eigentums Einzelner als wesentliches Moment der Enteignung erachtet; denn immerhin erfolgte die Beschlagnahme usw. der Wohnungen in allen diesen Fällen in der alsbald nach dem Eingriff auch verwirklichten Absicht, andere auf Grund von Zwangsmietverträgen dort einzuweisen. Schon in diesen Entscheidungen wird aber ausgeführt, daß der Begriff, den der Art. 153 Abs. 2 RV unter der Bezeichnung „Enteignung" ins Auge fasse, sich nicht nur auf Rechtsverhältnisse an Grundstücken beziehe, sondern auch „alle subjektiven Privatrechte einschließlich der Forderungsrechte" umfasse[59]).

In RG Bd. 111 S. 327 f. wird bereits die Frage aufgeworfen, „ob zum Begriff der Enteignung im Sinne des Art. 153 Abs. 2 RV eine Ueberführung in das Vermögen eines anderen Rechtssubjektes überhaupt erforderlich" sei, diese aber unbeantwortet gelassen.

Viel weiter geht aber die Entscheidung in RG 116, 268 ff. Dort forderte der Kläger, dessen Grundstück in der Nähe eines Baudenkmals im Hamburgischen Staatsgebiet lag, eine Enteignungsentschädigung. Sein Grundstück war, „als Umgebung eines Baudenkmals" auf Grund des hamburgischen Denkmal- und Naturschutzgesetzes vom 6. 12. 1920 in die „Denkmalsliste"

[58]) Vgl. RG 102, 161; 105, 253; 111, 226; 112, 189 ff.; RG in JW 1925, S 1394 Nr. 24.

[59]) RG in Jur. Rdsch. 1926 II, S. 19 Nr. 27; vgl. auch S. 314 Nr. 398 u. RG. 109, 319.

eingetragen worden. Dies hatte zur Folge, daß der Kläger auf seinem Grundstück gemäß § 10 des genannten Gesetzes bauliche Anlagen oder Veränderungen ohne behördliche Genehmigung nicht vornehmen durfte. Als der Kläger dieses trotzdem tat, schritt die staatliche Denkmalsschutzbehörde ein und untersagte ihm dieses. Das Reichsgericht bejahte in diesem Fall das Vorliegen einer Enteignung i. S. des Art. 153 Abs. 2 RV. Die Revision hatte darauf hingewiesen, eine Enteignung i. S. der Reichsverfassung könne nur dann vorliegen, wenn das Privateigentum an bestimmten einzelnen Stellen durch Verwaltungsakt oder im Interesse eines gemeinnützigen Unternehmens dem Eigentümer entzogen und auf einen anderen übertragen, oder wenn der Eigentümer wenigstens zur rechtlichen Verfügung über seine Sache, also namentlich zur Veräußerung oder Belastung gezwungen würde. In der erwähnten Entscheidung lehnt das Reichsgericht diese „Umgrenzung des reichsrechtlichen Begriffes der Enteignung" unter Hinweis auf seine ständige Rechtsprechung als zu eng ab. Es betont, eine Enteignung i. S. des Art. 153 Abs. 2 RV sei schon dann anzuerkennen, wenn das Recht des Eigentümers, mit seiner Sache gemäß § 903 BGB nach Belieben zu verfahren, zugunsten eines Dritten beeinträchtigt würde. Aus dieser Entscheidung ergibt sich, daß nunmehr auch das Reichsgericht nicht mehr das Moment der Ueberführung — selbst in der geminderten Form, wie es in den eingangs erwähnten Entscheidungen über Eingriffe der Wohnungsmangelgesetzgebung auftaucht — für begriffswesentlich erachtet. Hier nähert sich das reichsgerichtliche Erfordernis „zugunsten eines Dritten" immer mehr der Voraussetzung einer Enteignung, nämlich dem Erfordernis, daß eine solche nur „zum Wohle der Allgemeinheit" vorgenommen werde könne; denn in dem eben erwähnten Fall war der Dritte, zu dessen Gunsten der Eingriff erfolgte, der die Allgemeinheit repräsentierende Staat. Voraussetzung der Zulässigkeit einer enteignenden Maßnahme ist aber gemäß Art. 153 Abs. 2 S. 1 RV gerade, daß das Wohl der Allgemeinheit dadurch gefördert werde.

Meyer[60]) weist bei Besprechung dieser Entscheidung zutreffend darauf hin, daß nunmehr auch das Reichsgericht sich dahin ausgesprochen habe, es müsse zur Annahme einer Ent-

[60]) Meyer in Verw.Bl. Bd. 49 S. 132.

eignung genügen, wenn ein Recht im allgemeinen Staatsinteresse entzogen oder geschmälert würde. Und auch Hensel bemerkt[61]), die erwähnte Entscheidung sei das folgerichtige Ergebnis einer sich fast durch ein Jahrzehnt hinziehenden Rechtsprechung, die den Enteignungsbegriff der Reichsverfassung immer umfassender ausgestaltet habe. In der Entscheidung in Bd. 132 S. 69 ff. betont das Reichsgericht erneut, daß für das Vorliegen einer Enteignung eine „Ueberführung des enteigneten Rechts in das Vermögen des Enteignenden nicht erforderlich" sei.

Das Reichsgericht hat auch wiederholt ausgesprochen, die Enteignung des Art. 153 Abs. 2 RV brauche nicht notwendig durch Verwaltungsakt geschehen; sie könne vielmehr auch unmittelbar durch Gesetz bewirkt werden[62]). Eine Enteignung durch Gesetz liege aber nur vor, wenn dieses einen Einzeleingriff in bestehende Rechte vornehme, nicht aber, wenn es sich um eine allgemeine Neuregelung des Eigentumsinhalts handele; denn das Recht, Inhalt und Schranken der gegen Enteignung geschützten Rechte zu bestimmen, sei dem Gesetzgeber in Art. 153 Abs. 1 S. 2 RV ausdrücklich vorbehalten. „Dieses Recht umfasse auch die Auferlegung neuer Schranken und die Einengung des Inhalts der Rechte". Erforderlich sei nur, daß diese Regelung durch eine allgemein gültige Vorschrift, nicht durch ein Spezialgesetz für einzelne bestimmte Rechtsverhältnisse erfolge[63]). Was das Reichsgericht aber unter einem „Einzeleingriff" versteht, wird eindeutig in Bd. 134 Anh. S. 33 gesagt. Dies ist ein solcher, der „nicht alle im Geltungsbereich des den unmittelbaren Eingriff enthaltenden Gesetzes befindlichen . . . . . Rechte gleichmäßig, sondern nur Einzelne von ihnen oder einen engen Kreis von Einzelnen in ihren Rechten trifft, ihnen aber ein besonderes Opfer zugunsten der Allgemeinheit auferlegt". Diese Definition gleicht inhaltlich genau derjenigen, die Anschütz für seine Einzelakttheorie gibt[64]).

Zu Art. 109 EG z. BGB, der, wie bereits erwähnt, einen Vorbehalt für die Landesgesetzgeber hinsichtlich des gesamten Enteignungsrechtes enthält, hat das Reichsgericht in Bd. 116 S. 273 ausgesprochen, daß dieser Vorbehalt gegenstandslos sei,

[61]) a. a. O. S. 417.
[62]) RG 102, 105; 103, 200; 107, 270; 109, 310; 124 Anh. S. 33; RG in DJZ 1930 S. 169.
[63]) RG in DJZ 1930 S. 160 f.; vgl. auch RG 132, 69 ff.
[64]) Anschütz, RV Anm. 9 zu Art. 153.

soweit in Art. 153 RV bindende Bestimmungen enthalten seien. Aehnlich lautet auch die Stellungnahme des Reichsgerichts (a. a. O.) zu Art. 111 EG zum BGB, der die landesrechtlichen Vorschriften unberührt läßt, die im öffentlichen Interesse das Eigentum in Ansehung tatsächlicher Verhältnisse beschränken. Hierzu wird noch gesagt, der Art. 111 betreffe nur landesgesetzliche Vorschriften, die „unmittelbar und ohne Eingreifen eines besonderen Verwaltungsaktes Inhalt und Begriff des Eigentums beschränken".

10. Zusammenfassung.

Zusammengefaßt ist zu sagen, daß die hier vertretene Ansicht bezüglich der Erweiterung des Enteignungsbegriffes durch die Reichsverfassung auch mit der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung gebilligten Anschützschen Einzelakttheorie im Einklang steht. Enteignung ist danach jeder entziehende oder beschränkende Eingriff in die Vermögenrechtssphäre auf Grund von Gesetzen im Verwaltungswege oder unmittelbar durch Gesetze, der den Charakter eines Einzeleingriffs hat, ohne Rücksicht darauf, ob eine Ueberführung des entzogenen oder beschränkten Rechts erfolgt ist.

Die im Einzelfall sicher nicht immer ganz einfache Abgrenzung der öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die Inhalt und Schranken des Eigentums i. S. des Art. 153 Abs. 1 S. 2 RV bestimmen, von enteignenden Maßnahmen i. S. des Art. 153 Abs. 2 RV läßt sich bei Anwendung der von der Einzelakttheorie angeführten Gesichtspunkte am zuverlässigsten vornehmen.

Dritter Teil.

Der Art. 153 Abs. 2 RV und § 30 FFPGes.

1. Der Art. 153 Abs. 2 RV und die Bestimmungen der Art. 150 und 155 RV.

Die vorstehenden Ausführungen ergeben, daß auf Grund von § 30 FFPGes. ergehende Anordnungen der dort genannten Verwaltungsbehörden zum Schutze von Naturschutzgebieten in den meisten Fällen Enteignungen i. S. des Art. 153 Abs. 2 RV sein werden; denn naturgemäß wird es sich fast immer hierbei

um Beschränkungen des Grundeigentums des zum Naturschutzgebiet erklärten Gebietes handeln, die das Recht der Eigentümer, gemäß § 903 BGB mit ihrer Sache nach Belieben zu verfahren, mehr oder weniger, je nachdem es das Allgemeininteresse erfordert, einengen. Diese Anordnungen werden sich nach Lage der Sache auch stets an Einzelne oder enger begrenzte Kreise von Grundeigentümern richten, und diesen daher ein besonderes, einen Ausgleich erforderndes Opfer auferlegen. Die Zulässigkeit der enteignenden Maßnahme wäre zwar, was Art. 153 Abs. 2 S. 1 anlangt, zu bejahen. Die Anordnungen ergehen auf Grund der landesgesetzlichen Grundlage des § 30 FFPGes.; sie werden schon wegen der Kontrolle durch die zuständigen Minister[65]) auch stets „zum Wohle der Allgemeinheit" vorgenommen werden. Es ist auch ohne weiteres anzunehmen, daß der aus einem Naturschutzeingriff in Privateigentum für die Allgemeinheit erwachsende Nutzen über den durch die vorgenommene Eigentumsbeschränkung an sich und ohne weiteres erreichten Vorteil hinausgeht, indem landschaftlich hervorragende Gegenden in unverändertem Zustande aus wissenschaftlichem und kulturellem Interesse erhalten bleiben sollen. Damit würde aber auch die Entschädigungspflicht gegenüber den durch diese Anordnungen Betroffenen akut werden.

Hensel[66]) will nun aus dem Vorhandensein des eingangs erwähnten Art. 150 RV folgern, daß mindestens im Rahmen dieser Bestimmung der Reichsgesetzgeber dem Landesgesetzgeber auch die Möglichkeit offen halten wollte, die Grenzen zu bestimmen, bis zu denen der entschädigungslose Eingriff als Eigentumsbeschränkung zulässig sei; andernfalls könnten die Länder bei dem Mangel an verfügbaren Geldmitteln den Aufgaben der ihnen anvertrauten Kulturpflege nicht gerecht werden, und das Reich müßte praktisch allein die Gesetzgebungsarbeit leisten. Das Reichsgericht trage vor allem der „Sozialpflichtigkeit des Eigentums" zu wenig Rechnung. Es habe z. B. den in Bd. 116 S. 268 ff. entschiedenen Fall so behandelt, als ob es sich um eine Streitigkeit zwischen Privatpersonen gehandelt habe. Bei dem Grundsatz des Art. 150 Abs. 1 RV handele es sich aber um einen

[65]) Vgl. Teil B, 3 der Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 8. 7. 1920 der zuständigen Minister v. 20. 12. 1920, Staatsanzeiger 1921, Nr. 1.

[66]) a. a. O. S. 417–421.

„Widerspruch zwischen der Kulturwertordnung und der privatwirtschaftlichen Wertordnung". In einem solchen Falle sei die erstere maßgebend; ihr gegenüber müsse die privatwirtschaftliche Wertordnung entschädigungslos zurücktreten.

Der Folgerung Hensels aus der Bestimmung des Art. 150 Abs. 1 RV kann nicht zugestimmt werden. Zunächst handelt es sich bei den dort erwähnten Materien um einen Fall der konkurrierenden Gesetzgebung des Reiches und der Länder. Das Reich kann somit jederzeit von sich aus bei „Kulturzwangseingriffen", die sich als Enteignung darstellen, abweichend von dem Grundsatz des Art. 153 Abs. 2 S. 2 RV die Entschädigungsfrage regeln. Daß es damit auch praktisch die Gesetzgebungsarbeit im Rahmen des Art. 150 Abs. 1 RV zu leisten haben wird, mag zutreffen. Dies entspricht aber auch der dem Art. 153 zugrunde liegenden Tendenz der Reichsverfassung, nach Möglichkeit jeden enteignenden entschädigungsfreien Eingriff des Landesgesetzgebers in das Privateigentum zu unterbinden. Im übrigen laufen die Bedenken Hensels auf das gleiche hinaus, wie die oben wiedergegebenen Ausführungen Martin Wolffs zu Punkt 2; es braucht daher nur auf das dort Gesagte verwiesen zu werden. Außerdem geht es nicht an, aus Art. 150 Abs. 1 RV ohne weiteres eine Berechtigung der Länder herzuleiten, nach ihrem Belieben insoweit entschädigungsfreie Eingriffe in das Privateigentum vorzunehmen. Aus dem dort auch den Ländern zur Aufgabe gemachten „Schutz der Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur" kann nicht entnommen werden, daß dieser Schutz ohne weiteres auch auf Kosten Dritter ausgeübt werden darf. Stellen sich solche Kultur- und Natur-Schutzmaßnahmen der Länder als Enteignung i. S. der Reichsverfassung dar, dann müssen auf Grund der dort getroffenen Regelung auch die Betroffenen entschädigt werden, sofern nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt [67]).

Auch die Bestimmung des Art. 155 Abs. 1 S. 1 RV, wonach die Nutzung des Bodens vom Staat überwacht wird, kann bei den Eingriffen, wie sie die „Anordnungen zum Schutze von Naturschutzgebieten" in den meisten Fällen enthalten werden, nichts besagen. Einmal handelt es sich bei dieser Verfassungsbestimmung nur um ein Programm, eine Direktive an den

[67]) Gl. Ans. Anschütz, RV, Anm. 2 zu Art. 150; RG 116, 274.

Gesetzgeber[68]). Sie wendet sich ferner lediglich gegen die „übermäßige Ansammlung von Grundbesitz in den Händen einzelner Personen und weiter dagegen, daß das Land und die in ihm ruhenden Bodenschätze in gewinnsüchtiger Weise der Allgemeinheit vorenthalten oder ihr doch nur unter wucherischer Ausbeutung der Volksgenossen zugänglich gemacht werden“[69]). Mit Naturschutz hat somit der Art. 155 RV nichts zu tun.

2. Ist der § 30 FFPGes. in der Fassung des Gesetzes vom 8. VII. 1920 (Ges.S. S. 437) gültig?

Naturschutzanordnungen, die gegenüber Privateigentümern auf Grund von § 30 FFPGes. ergehen, werden sich also grundsätzlich als zwar zulässige, aber entschädigungspflichtige (Teil-) Enteignungen i. S. des Art. 153 Abs. 2 RV darstellen. Mitunter wird aber, je nach dem Grad des Eingriffs, eine Entschädigungspflicht deshalb nicht in Betracht kommen, weil im Hinblick auf die Geringfügigkeit des Eingriffs nachweisbare Nachteile für die Betroffenen nicht entstanden sind. Nun enthält aber der § 30 FFPGes. über die Frage einer etwaigen Entschädigung der Betroffenen nichts. Sollte darin ein Ausschluß jeglicher Entschädigung zu erblicken sein, dann könnte diese Gesetzesbestimmung nie Grundlage für enteignende Verwaltungsanordnungen sein; denn für eine bewußt entschädigungslose Enteignungen zulassende landesgesetzliche Bestimmung ist seit dem Inkrafttreten der Reichsverfassung kein Raum mehr. Nur bis dahin stand dieses, wie bereits ausgeführt, den Ländern auf Grund der Ermächtigung im EG zum BGB frei. Dadurch aber, daß die Reichsverfassung es als Grundsatz ausgesprochen hat, eine Enteignung dürfe nur gegen angemessene Entschädigung erfolgen, sofern nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimme, und diese Anordnung unmittelbar geltendes Recht ist, können die Länder, trotz der ihnen erteilten Ermächtigung ohne Zubilligung einer Entschädigung Maßnahmen, die sich als Enteignung i. S. des Art. 153 Abs. 2 RV darstellen, jetzt weder selbst vornehmen, noch die Verwaltungsbehörden zu ihrer Vornahme ermächtigen.

---

[68]) Anschütz, RV, Anm. 1 zu Art. 155.

[69]) RG 116, 274; gl. Ans. Giese Anm. 1 2 zu Art. 155 RV; Anschütz, RV, Anm. 2 zu Art. 155.

Sonst würde ein Verstoß gegen Art. 153 Abs. 2 RV vorliegen, der die landesgesetzlichen Bestimmungen gemäß Art. 13 Abs. 1 RV — „Reichsrecht bricht Landrecht" — ungültig macht [70]). Man wird aber auch weiterhin mit dem Reichsgericht annehmen müssen, daß die Bestimmung des Art. 153 Abs. 2 RV als unmittelbar geltendes Gesetz auch gegenüber älteren Landesgesetzen Platz greife und nur vor Inkrafttreten der Reichsverfassung durchgeführte Enteignungen unberührt blieben [71]). Diese Ansicht wird der Tendenz der Reichsverfassung auch gerecht; denn wenn der Art. 153 RV eine Erweiterung des Schutzes des Eigentums des Einzelnen gegenüber entschädigungslosen enteignenden Eingriffen der Länder schaffen wollte, so muß er dies auch gegenüber den bereits bestehenden Landesgesetzen tun können, die u. U. gesetzliche Grundlage für Enteignungen sein können. Der von Furler [72]) vertretenen Ansicht, der Art. 153 Abs. 2 RV gewähre unmittelbar einen Anspruch auf angemessene Entschädigung, gleichgültig, ob ein beim Inkrafttreten der Reichsverfassung bereits erlassenes anderes Landesgesetz bei Enteignungen eine andere Regelung — insbesondere also die Versagung einer Entschädigung — wolle, kann nicht zugestimmt werden. Die in Art. 153 Abs. 2 RV enthaltenen vier Enteignungsmomente (gesetzliche Grundlage, Wohl der Allgemeinheit, Entschädigungspflicht, Offenhaltung des Rechtswegs) sind einander gleichwertig. Nur wenn weder die Entschädigung ausgeschlossen, noch für deren Geltendmachung der Rechtsweg versagt wird, handelt es sich um eine zulässige Enteignung. Die Anordnung in Art. 153 Abs. 2 S. 3 RV, nach der wegen der Höhe der Enteignungsentschädigung der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen zu halten sei, ergibt auch, daß der Gesetzgeber an die Möglichkeit eines Streites über den Grund der Entschädigungsverpflichtung garnicht gedacht hat. „Er geht offenbar davon aus, daß der Grund dieser Verpflichtung durch das Enteignungsgesetz selbst klarzustellen sei, so daß darüber nicht weiter gestritten werden kann, und namentlich

[70]) Gl. Ans. Meyer im Verw.Bl. Bd. 49, S. 268; Wolff a. a. O. S. 24; Hamelbeck in JW 1920 S. 714; RG 103, 200; 104, 138; 107, 269 375; 109, 310; 116, 273.

[71]) RG 128, 31; 132, 69 ff.; (= JW 1931 S. 2471 Nr. 7); RG in Warn. Rspr. 1924 Nr. 182.

[72]) a. a. O. S. 403.

der betreffende Grundeigentümer sich insoweit sein Recht nicht erst vor den Gerichten zu suchen brauche“ [73]).

Die Neufassung des jetzigen § 30 Abs. 1 FFPGes. ist durch Gesetz vom 8. 7. 1920 (G. S. S. 437), also nach dem Inkrafttreten der Reichsverfassung, erfolgt. Bis dahin sah der damalige § 34 Abs. 1 lediglich den Erlaß von Anordnungen zum Schutze nützlicher Tiere oder zur Vernichtung schädlicher Tiere und Pflanzen vor. Die Motive über das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. 4. 1880 enthalten keine Erörterungen bezüglich der Entschädigungsfrage [74]). Dagegen ergibt der Bericht des Rechtsausschusses über den im Jahre 1920 gestellten Antrag auf Abänderung des damaligen § 34 [75]), daß von dem Vertreter des Justizministeriums darauf hingewiesen wurde, die durch die beabsichtigte Neufassung hervorgerufenen wirtschaftlichen Schädigungen würden zu zivilrechtlichen Ansprüchen führen. Es müsse daher zuvor Klarheit geschaffen werden, in welcher Weise diese geregelt werden sollten. Man könne nicht ohne weiteres über die Eigentumsrechte der Eigentümer hinweggehen. Der Vertreter des Justizministers verlangte dann noch eine Prüfung, in welcher Weise die Eigentümer zu entschädigen seien. Ein weiteres Ausschußmitglied betonte, der zu beratende Antrag würde wirtschaftliche Beschränkungen in der Ausnutzung von Grund und Boden für den Eigentümer zur Folge haben. Von anderer Seite wurde weiterhin bezweifelt, ob überhaupt in das Privateigentum soweit eingegriffen werden könne, wie es die Vorlage beabsichtige. Schließlich einigte man sich dahin, in der Vorlage den Passus: „Von bemerkenswerten Bodenvorkommnissen“ zu streichen, worauf der Berichterstatter bemerkte, „damit sei jede Möglichkeit genommen, auf Privateigentum einzuwirken“. Zu der Frage einer etwaigen Entschädigung wurde daraufhin nicht mehr Stellung genommen. Dies geschah auch nicht im Plenum; vielmehr wurde die Vorlage dort ohne Erörterung angenommen [76]). Der Gesetzgeber ging danach bei Annahme des Gesetzes vom 8. 7. 1920 in der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Fassung davon aus, daß die dort vorgesehenen Maßnahmen entschädigungspflichtige Beeinträchtigungen des Privateigentums nicht zur Folge haben könnten,

[73]) RG 111, 132.
[74]) Vgl. Mot. Bd. I Drucks. Nr. 10.
[75]) Pr. Landesversammlung 1919/1920, Bd. VIII Drucks. Nr. 2560, S. 4231 ff.
[76]) Pr. Landesvers. 1919/1920, Bd. IX, 150. Sitzung S. 11, 782 f.

und daher die Entschädigungsfrage auch nicht akut werden würde. Mehr aus dem Schweigen des Gesetzes vom 8. 7. 1920 über die Entschädigungsfrage zu entnehmen, geht aber nicht an. Man wird insbesondere daraus nicht folgern können, daß eine Entschädigung des Betroffenen in Fällen, in denen „Anordnungen zum Schutze von Naturschutzgebieten" doch enteignende Einwirkungen auf das Privateigentum enthalten — daß dieses sehr wohl der Fall sein kann, ist bereits dargelegt —, unbedingt ausgeschlossen sein sollte. Gegen die Annahme des Ausschlusses jeglicher Entschädigung spricht vor allem die als Erläuterung der Naturschutzklausel des § 30 FFPGes. gedachte ministerielle Ausführungsanweisung vom 20. 12. 1920. Dort heißt es im Teil B, 6: „Staatliche Mittel zur Gewährung von Entschädigungen stehen nicht zur Verfügung. Schon aus diesem Grunde ist bei Eingriffen in das Wirtschaftsleben möglichst vorsichtig zu verfahren. Von dem Erlaß und der Aufrechterhaltung von Anordnungen . . . ist in der Regel Abstand zu nehmen, wenn erhellt, daß den Betroffenen dadurch unverhältnismäßig große Nachteile, insbesondere unverhältnismäßig hohe wirtschaftliche Verluste entstehen würden . . . In manchen Fällen wird es möglich sein, in den wirtschaftlichen Eingriffen weiter zu gehen, wenn von dritter Seite . . . Mittel bereitgestellt werden". Die Ausführungsanweisung ergibt somit, daß die zuständigen Minister im Gegensatz zu dem Berichterstatter im Rechtsausschuß des Landtages die Möglichkeit von Naturschutzmaßnahmen, die sich als Enteignungen i. S. des Art. 153 RV darstellen würden, voraussahen, und im Hinblick auf die geringen staatlichen Mittel die zuständigen Behörden zur vorsichtigen Handhabung des neugefaßten § 30 FFPGes. angehalten werden sollten. Aus dem gleichen Grunde mögen auch die zuständigen Minister in der Polizeiverordnung vom 30. 5. 1921 mit Nachtrag vom 15. 7. 1922 — Reichsanzeiger No. 172 vom 26. 7. 1921 und No. 211 vom 20. 9. 1922 — bestimmt haben, daß Erklärungen zum Naturschutzgebiet in Zukunft nur von ihnen aus erfolgen könnten.

Schon weil diese Ausführungsanweisung von den Zentralstellen ausging, die zweifellos vor Einbringung des Gesetzes vom 18. 7. 1920 dazu auch Stellung genommen haben, wird man ihr maßgebliche Bedeutung beimessen müssen vor allem auch für die Frage, ob in dem Unterlassen des Eingehens auf Entschädigungsfragen in dem Gesetz vom 8. 7. 1920 eine

Versagung jeglichen Ausgleichs zu erblicken sei. Dieses muß aber aus den angeführten Gründen verneint werden.

Hensel [77]) ist hierzu anderer Ansicht. Er entnimmt aus dem Schweigen des Gesetzgebers hinsichtlich der Entschädigungsfrage eine Ablehnung jeglicher Entschädigungspflicht und legt die oben zitierte Stelle der ministeriellen Anweisung vom 20. 12. 1920 dahin aus, daß darin lediglich ein Hinweis an die nachgeordneten Behörden liege, ihr Ermessen bei Erlaß derartiger Anordnungen auf das wirtschaftlich Zumutbare zu beschränken. „Wenngleich nach dem Willen des Gesetzgebers eine Entschädigung rechtlich nicht zu beanspruchen sei, so schließe dies doch nicht aus, je nach dem Umfange der bereitstehenden Mittel einen billigen Ausgleich zu gewähren, wenn dadurch eine geeignete Kulturzweckförderung erreicht werden könne". Diese Ansicht würde dann dazu führen, in Verfolg der hier vertretenen Meinung alle auf Grund des § 30 FFPGes. ergehenden enteignenden Anordnungen der dazu ermächtigten Preußischen Behörden, die dann auch hinsichtlich der Entschädigungsfrage gleichfalls nichts enthalten könnten, wegen Verstoßes gegen Art. 153 Abs. 2 RV für ungültig zu erachten.

Der Meinung von Hensel kann aber nicht beigepflichtet werden. Seine Ansicht ist vor allem wesentlich von seiner bereits erwähnten Einstellung, Kulturzwangseingriffe der Länder seien infolge der Bestimmung des Art. 150 Abs. 1 RV stets nur — entschädigungslose — Eigentumsbeschränkungen i. S. des Art. 111 EG. z. BGB., beeinflußt. Geht man aber mit der hier vertretenen Ansicht davon aus, daß solche Eingriffe seitens der Verwaltungsbehörden, auch wenn sie auf Grund einer dazu ermächtigenden landesgesetzlichen Bestimmung erfolgen, sich sehr wohl als eine Enteignung i. S. des Art. 153 Abs. 2 RV darstellen können, dann kann man aus dem Wortlaut des Teiles B, 6 der Ausführungsanweisung vom 20. 12. 1920 nur entnehmen, daß bei Einbringung des Gesetzes betr. Abänderung des damaligen § 34 FFPGes. die Zentralbehörden mit gelegentlichen rechtlich begründeten Entschädigungsansprüchen rechneten, solche mithin von vornherein auch garnicht ausgeschlossen werden sollten.

Schweigt aber ein enteignende Maßnahmen vorsehendes Landesgesetz über die Entschädigungsfrage und ist aus diesem

[77]) a. a. O. S. 410 bis 413.

Schweigen — wie bei § 30 FFPGes. — eine Versagung eines Ausgleichs des Betroffenen nicht zu entnehmen, dann liegt ein dieses Gesetz oder die auf dessen Grundlage ergangenen Anordnungen ungültig machender Verstoß gegen die reichsrechtliche Regelung des Art. 153 Abs. 2 RV nicht vor.

Da, wie bereits ausgeführt, der Art. 153 RV unmittelbar geltendes Gesetz ist, das auch gegenüber Landesgesetzen Platz greift, so steht nichts im Wege, die genannte Bestimmung der Reichsverfassung ergänzend heranzuziehen und den von enteignenden Naturschutzmaßnahmen, die auf Grund von § 30 FFPGes. erlassen sind, Betroffenen einen unmittelbaren Anspruch auf angemessene Entschädigung aus Art. 153 Abs. 2 RV zu gewähren.

Zusammengefaßt ist also zu sagen, daß trotz des Nichteingehens auf die Entschädigungsfrage der § 30 FFPGes. eine gesetzliche Grundlage auch für Einzeleingriffe, die sich als Enteignungen darstellen, sein kann. Der in diesen Fällen akut werdende Entschädigungsanspruch leitet sich dann unmittelbar aus der Bestimmung des Art. 153 Abs. 2 RV her. Die Gültigkeit des § 30 FFPGes. ist mithin in vollem Umfang zu bejahen.

Vierter Teil.
Der Art. 153 Abs. 2 RV. und das Fluchtliniengesetz.

1. Die Bestimmung des § 12 Fl.L.Ges.

Nach § 12 Abs. 1 Fl.L.Ges. kann durch Ortsstatut festgesetzt werden, daß an Straßen oder Straßenteilen, die noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen des Ortes für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen. — Diese Vorschrift gilt nicht für die bei Erlaß des ersten, auf Grund von § 12 Fl.L.Ges. ergehenden Ortsstatuts bestehenden älteren Straßen [78]). — In § 13 Abs. 1 Fl.L.Ges. wird bestimmt, daß wegen der nach § 12 eintretenden Beschränkung der Baufreiheit eine Entschädigung nicht gefordert werden könne. Würde also ein gemäß § 12 Abs. 1 Fl.L.Ges. ergehendes Ortsstatut einen Einzeleingriff und damit eine Ent-

[78]) OVG 61, 404; 62, 230; 64, 402.

eignung i. S. des Art. 153 Abs. 2 RV darstellen, dann wäre diese Bestimmung möglicherweise als im Widerspruch mit der Reichsverfassung stehend für ungültig zu erachten.

Das Ortsstatut des § 12 Fl.L.Ges. ist zunächst ein Gesetz im weiteren Sinne; es hat nicht den Charakter eines Verwaltungsaktes [79]). Der § 12 bezweckt, das vorzeitige Bauen an noch festzusetzenden oder bereits festgesetzten Straßen im städtebaulichen Interesse zu verhindern. Ein Bauverbot, das auf Grund dieser Bestimmung ergeht, verschiebt die Verwirklichung der Baulandeigenschaft. Es regelt den „Inhalt des Eigentums" an allen in Frage kommenden Grundstücken der Gemeinde. Die Wirkung eines solchen Ortsstatuts wird sich allerdings auf einen räumlich begrenzten Bezirk beschränken; sein Geltungsbereich fällt auch notwendig mit den Gemeindegrenzen zusammen. Innerhalb dieses Bezirks trifft das Ortsstatut aber ausnahmslos alle Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen des § 12 Fl.L.Ges. vorliegen. In diesem begrenzten Rahmen muß daher schon wegen der auf den eigenen Bezirk beschränkten Befugnis der Gemeinden zum Erlaß solcher Ortsstatute die Frage geprüft werden, ob ein Einzeleingriff vorliegt. Dabei wird auch in Betracht zu ziehen sein, daß es in Preußen nie ein in jeder Beziehung freies Baurecht gegeben hat. Beschränkungen der Baufreiheit enthielt bereits das Allgemeine Landrecht in den §§ 65 ff. Teil I Titel 8. Der Eigentumsinhalt hat insoweit „stets besonderer gesetzlichen Regelung unterlegen. Glieder dieser Ordnung bilden nicht bloß der § 12 Fl.L.Ges., sondern ebenso die nach ihm erlassenen Ortsgesetze" [80]). Nach dem bereits erwähnten Art. 111 EG zum BGB ist es auch Sache des Landesgesetzgebers, die Baubeschränkungen zu regeln, die dem Grundeigentum im öffentlichen Interesse aufzuerlegen sind. Man wird daher annehmen müssen, daß ein Ortsstatut des § 12 Fl.L.Ges. keinen Einzeleingriff enthält, sondern vielmehr den Eigentumsinhalt (Art. 153 Abs. 1 S. 2 RV) regelt. Da es sich damit um keine Enteignung i. S. des Art. 153 Abs. 2 RV handelt, steht es dem Landesgesetzgeber frei, ob er für Einschränkungen der Baufreiheit in solchen Fällen eine Entschädigung gewähren will oder nicht [81]).

[79]) Gl. Ans. RG in Pr. Verw.Bl. Bd. 31 (1910) S. 362 f.
[80]) RG 128, 27 f.
[81]) Gl. Ans. Hamelbeck in JW 1929, S. 714 f; RG 128, 14 ff.

2. Der § 11 des Fluchtliniengesetzes.

Dieser bestimmt, mit dem Tage, an dem die nach Erledidung der Einwendungen vorzunehmende Offenlegung (§ 8 Fl.LGes.) des Fluchtlinienplanes in der Gemeinde erfolge, die Beschränkung des Grundeigentümers endgültig eintrete, daß Neubauten, Um- und Ausbauten über die festgesetzte Fluchtlinie hinaus versagt werden können, und die Gemeinde gleichzeitig das Recht erhalte, die durch die festgesetzten Straßenfluchtlinien für Straßen und Plätze bestimmte Grundfläche dem Eigentümer zu entziehen. Die vorläufige Beschränkung der Grundeigentümer tritt bereits mit der ersten Offenlegung des Planes gemäß § 7 Fl.L.Ges. ein. In § 13 Fl.L.Ges. ist — weiter — bestimmt, daß eine Entschädigung der Betroffenen wegen Entziehung oder Beschränkung ihres Grundeigentums durch die Festsetzung neuer Fluchtlinien nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen erfolge. Die Motive zum Entwurf des Fluchtliniengesetzes und die Beratungen der Kommission des Abgeordnetenhauses[82]) gehen erkennbar von der Annahme aus, daß es sich bei den in § 11 Fl.L.Ges. vorgesehenen Beschränkungen des Grundeigentums ebenfalls nur um eine öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung i. S. des Art. 111 EG zum BGB handeln würde und deshalb ein Entschädigungsanspruch nicht in Frage kommen könne.

Das Reichsgericht hat in seiner grundlegenden Entscheidung vom 28. 3. 1930 (Bd. 128 S. 14 ff.) ausgeführt, daß das preußische Verfahren zur Fluchtlinienfestsetzung eine Enteignung i. S. des Art. 153 Abs. 2 RV wäre, also den Charakter eines Einzeleingriffs habe. Bereits in der Entscheidung in Bd. 69 S. 73 hat das Reichsgericht gesagt, daß das preußische Fluchtliniengesetz sämtlichen Gemeinden ein allgemeines Enteignungsrecht für die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen unmittelbar verliehen habe. Die Anwendung dieses allgemeinen Enteignungsrechtes der Gemeinden auf einzelne bestimmte Grundstücke setze deren Festsetzung in einem besonderen Verfahren voraus. Die in die festgesetzte Fluchtlinie fallende Grundfläche könne die Gemeinde gemäß der Bestimmung des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Fl.L.Ges. für sich in Anspruch nehmen, d. h. enteignen. Dieser Vollenteignung voraus ginge aber die bereits mit der Offenlegung des

[82]) Motive in Drucks. des Abgeordnetenhauses 1875 Nr. 23 S. 12 ff. u. Nr. 279 S. 6.

endgültig festgesetzten Fluchtlinienplanes eintretende — endgültige — Baubeschränkung nach § 11 Fl.L.Ges. Schon in diesem Zeitpunkt werde das Grundstück zugunsten der Gemeinde mit der Dienstbarkeit der Unbebaubarkeit belastet. Diese sei aber, wie bereits in Bd. 63 S. 300 gesagt worden sei, ihrem Wesen nach nichts anderes als eine Teilenteignung. Bei der Pflicht des Eigentümers, den in eine Fluchtlinie fallenden Teil seines Grundstücks nicht zu bebauen, handele es sich keinesfalls um eine allgemeine, alle Eigentümer beim Vorliegen gewisser Voraussetzungen treffende Pflicht; auch trage die Fluchtlinienfestsetzung keinen polizeilichen Charakter. Eine solche Belastung einzelner oder mehrerer einzelner bestimmter Grundstücke, die unmittelbar an die Festsetzung des Fluchtlinienplanes, also an einen Verwaltungsakt anknüpfe, und die für das öffentliche Unternehmen der Anlegung oder Aenderung von Straßen und Plätzen erfolge, sei Enteignung i. S. des Art. 153 Abs. 2 RV [83]).

Jellinek meint in seiner Anmerkung zu der Entscheidung des Reichsgerichts in Bd. 132 S. 69 ff., die ähnliche Ausführungen bezüglich der mecklenburgischen Enteignungsverordnung vom 21. 7. 1886 macht [84]), die Fluchtlinienziehung bedeute nur die Geltendmachung einer dem Grundstück anhaftenden Schwäche und keinen neuen enteignungsmäßigen Eingriff. Demgegenüber ist aber zu sagen, daß bereits vor Schaffung der Reichsverfassung die Verweigerung einer Baugenehmigung, die deshalb erfolgte, weil die Grundstücksfläche zu einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platz verwendet werden sollte, als eine Enteignung angesehen wurde [85]). Holstein [86]) sieht in einer Eigentumsbeschränkung, die durch die Offenlegung eines Fluchtlinienplanes nach § 11 Fl.L.Ges. unmittelbar herbeigeführt wird, gleichfalls eine Enteignung. Er führt zutreffend aus, in allen Enteignungsfragen würde von Gesetz und Rechtsprechung die Eigentumsbeschränkung, d. h. die teilweise Zurückdrängung des Eigentumsinhalts gleich der vollen Enteignung behandelt. Dagegen bemängelt Steininger [87]) bei Besprechung der Reichsgerichtsentscheidung in Bd. 128 S. 14 ff., das Reichsgericht habe zu Unrecht die Fluchtliniengesetzgebung gemäß § 11 Fl.L.Ges.

[83]) Gl. Ans. Schlichting in JW 1928, S. 2426.
[84]) Jellinek in JW 1931, S. 2471.
[85]) Vgl. z. B. Dernburg Bd. I S. 514 Anm. 1 b.
[86]) Holstein in Verw.Arch. Bd. 35 (1930) S. 105 ff. (S. 113).
[87]) Steininger in JW 1930 S. 2427.

als einen Verwaltungsakt bezeichnet. Schon wegen der Allgemeinheit der davon betroffenen Personen sei auch diese, wie ein nach § 12 Fl.L.Ges. erlassenes Ortsstatut, als Rechtsnorm anzusehen. Dieser Einwand könnte, selbst wenn er zuträfe, an der Beurteilung des Charakters der Fluchtliniengesetzgebung nichts ändern; denn auch, wie schon ausgeführt, unmittelbar durch Gesetz erfolgte Eingriffe sind dann eine Enteignung, wenn sie einen Einzeleingriff enthalten. Dies ist aber bei § 11 Fl.L.Ges. der Fall. Zutreffend hat auch bereits in Bd. 53 S. 407, also lange vor Schaffung der Reichsverfassung, das Reichsgericht ausgeführt, das Bauverbot des § 12 Fl.L.Ges. habe den Charakter einer allgemeinen Bestimmung, während die Fluchtlinienfestsetzung gemäß § 11 Fl.L.Ges., „so umfassend sie auch sein mag, doch stets nur eine kleinere oder größere Anzahl einzelner bestimmter Grundstücke zum Gegenstand habe".

Sind aber Fluchtlinienfestsetzungen auf Grund von § 11 Fl.L.Ges. Enteignungen i. S. des Art. 153 Abs. 2 RV, dann wird zu prüfen sein, ob der § 13 Abs. 1 Fl.L.Ges., der nur in ganz wenigen, genau umschriebenen Fällen eine Entschädigung der Grundeigentümer für die mit der Offenlegung des festgesetzten Fluchtlinienplanes eintretende Teilenteignung gewähren will, mit dem Art. 153 Abs. 2 S. 2 RV überhaupt vereinbar ist. Eine Ungültigkeit der Bestimmung des § 11 Fl.L.Ges. wird schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil das Gesetz insoweit bezüglich der Entschädigung eine Regelung enthält, die Zubilligung eines Ausgleichs an die Betroffenen also nicht ohne weiteres ablehnt. Es wird sich nur darum handeln, ob die auf § 11 bezügliche Regelung in § 13 Fl.L.Ges. als „angemessen" i. S. des Art. 153 Abs. 2 S. 2 RV anzusehen ist. In den Fällen des § 13 Abs. 1 Fl.L.Ges. ist die Entschädigung erst mit der Abtretung der zu Straßen und Plätzen bestimmten Flächen zu leisten. Der Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs auf Abtretung steht aber in dem Regelfall des § 13 Abs. 1 Nr. 1 ganz im Belieben der Gemeinde. Damit bleibt es also grundsätzlich ihrer Entschließung überlassen, ob der oder die Betroffenen für die Auferlegung der Grunddienstbarkeit der Unbebaubarkeit eine Entschädigung erhalten. Nur in den Ausnahmefällen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 kann der Enteignete von der Gemeinde die Entschädigung für die Unbebaubarkeit alsbald verlangen. In allen anderen Fällen aber hat der Betroffene nicht die Möglichkeit, von

der Gemeinde ohne Rücksicht auf das in ihrem Belieben stehende Verlangen der Abtretung der von der Fluchtlinie berührten Grundfläche eine Entschädigung für die Unbebaubarkeit zu fordern. Diese Regelung der Entschädigungsfrage in § 13 Fl.L.Ges. hat das Reichsgericht in Bd. 128 S. 14 ff. zutreffend als nicht „angemessen" i. S. des Art. 153 Abs. 2 S. 2 RV bezeichnet. Eine Entschädigung, deren Zahlungszeit im Regelfall vollkommen in dem freien Ermessen des Enteignenden steht, kann nicht angemessen genannt werden. Wenngleich für die Bestimmung dessen, was als angemessene Entschädigung zu gewähren ist, der Landesgesetzgeber auf den ihm überlassenen Gebieten gleichfalls zuständig ist[88]), so entspricht eine solche Regelung nur dann der Reichsverfassung, wenn sie auch wirklich „angemessen" erscheint. Andernfalls ist diese Bestimmung wegen Verstoßes gegen die Reichsverfassung ungültig; an ihre Stelle tritt dann ein unmittelbar aus Art. 153 Abs. 2 S. 2 RV herzuleitender Anspruch auf angemessene Entschädigung.

So liegt aber der Fall bei § 13 Fl.L.Ges. Danach hat der Grundstückseigentümer in dem Regelfall des Abs. 1 Nr. 1 nicht die Möglichkeit, eine Entschädigung für die durch die endgültige Festsetzung der Fluchtlinie bewirkte Belastung seines Grundstücks mit der Dienstbarkeit der Unbebaubarkeit alsbald zu erhalten, auch nicht einmal dadurch, daß er die belastete Grundfläche von sich aus an die Gemeinde abtritt. Da, wie bereits ausgeführt, die Bestimmung des Art. 153 RV als unmittelbar geltendes Gesetz auch gegenüber älteren Landesgesetzen Platz greift, ist im Umfang des Vorstoßes gegen Art. 153 Ab. 2 S. 2 RV der § 13 Fl.L.Ges. mit dem Inkrafttreten der Reichsverfassung ungültig geworden.

Die Notverordnung vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279 ff.).

Es ist zuzugeben, daß die vorstehende, im Anschluß an die Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. 3. 1930 (RG 128, 14 ff.) entwickelte Ansicht für den Städtebau recht nachteilige Bedeutung haben kann. Insbesondere ergibt sich daraus die Notwendigkeit, erhebliche Summen viele Jahre eher zu bezahlen, als es bisher der Fall war, wo die Gemeinden ganz nach ihrer finanziellen Lage oftmals erst lange Zeit nach der Aufstellung

[88]) Poetzsch-Heffter Anm. 6 zu Art. 153 RV.

des Fluchtlinienplanes die Abtretung der zur Freifläche erklärten Grundstücksflächen verlangten und erst daraufhin gemäß § 13 Abs. 1 Ziff. 1 Fl.L.Ges. die Grundeigentümer zu entschädigen waren. Um hierin Abhilfe zu schaffen, ist diese Frage in Teil VI Kap. III — „Enteignungen auf dem Gebiete des Städtebaues" — der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 (RGBl. Teil 1 S. 309) geregelt worden. In § 1 wird bestimmt, daß für die Enteignungen, die nach dem 13. 8. 1919 (die Reichsverfassung trat am 14. 8. 1919 in Kraft!) und vor dem 1. 4. 1933 auf dem Gebiete des Städtebaues, insbesondere Planung, Fluchtlinienfestsetzung und Grundstücksumlegung sowie zu Erhaltung des Baumbestandes und zur Freigabe von Uferwegen gemäß landesrechtlichen Bestimmungen vollzogen worden sind oder noch vollzogen werden, Entschädigungen nach genau festgelegten Bestimmungen gewährt werden. Im Hinblick auf die Fluchtliniengesetze der Länder wird, zweifellos wegen der Entscheidung des Reichsgerichts in Bd. 128 S. 14 ff., bestimmt, daß der Eigentümer für eine durch die Beschränkung seines Eigentums entstehende Wertminderung des Grundstücks oder Grundstücksteiles eine angemessene Entschädigung verlangen könne. Die Entschädigung wird aber erst mit Ablauf von fünf Jahren nach der Entstehung des Anspruchs fällig, d. i. fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem die Freiflächenausweisung erstmalig bekannt gemacht worden ist. Für die bei Inkrafttreten der Notverordnung bereits vollzogenen entschädigungspflichtigen Beschränkungen des Eigentums bestimmt der § 4 Fristen für die Leistung der Entschädigung, falls diese noch nicht in dem Enteignungsverfahren oder vertraglich festgesetzt ist.

Für Städtebau und Fluchtlinienfestsetzung schafft damit die Notverordnung vom 5. 6. 1931 — ihre Gültigkeit unterstellt — bezüglich der Entschädigungsfrage eine reichsrechtliche Regelung, die gemäß § 13 Abs. 1 RV gegenüber diesbezüglichen beschränkteren Bestimmungen in den Fluchtliniengesetzen der Länder Platz greift. Durch Hinausschieben der Zahlungszeit für die Entschädigung ist zweifellos wenigstens für die nächste Zeit die Fortführung städtebaulicher Pläne gewährleistet.

Lebenslauf.

Ich bin am 28. Mai 1904 in Beuthen O/Schl. als Sohn des damaligen Landrichters, jetzigen Landgerichtspräsidenten in Ratibor O/Schl., geboren und katholischen Bekenntnisses. Nach Besuch der Volksschule und Absolvierung des staatlichen Hindenburg-Gymnasiums in Beuthen O/Schl. widmete ich mich von Ostern 1924 ab dem juristischen Studium. In meiner Studentenzeit verbrachte ich zwei Semester in Breslau, zwei weitere Semester in Greifswald und die restlichen drei Semester in Halle (Saale).

Am 19. März 1928 bestand ich beim Oberlandesgericht in Naumburg (Saale) mit „vollbefriedigend" die erste Juristische Staatsprüfung und wurde am 5. April 1928 zum Referendar ernannt. Die gerichtliche Vorbereitungszeit verbrachte ich bei dem Amts- und Landgericht in Ratibor und bei dem Oberlandesgericht in Breslau, die Anwaltsstation in Ratibor.

Am 30. September 1931 bestand ich die zweite Juristische Staatsprüfung mit dem Prädikat „vollbefriedigend".

Von November 1931 bis 1. Oktober 1932 war ich als Hilfsarbeiter und zeitweilig auch als Vertreter eines Rechtsanwalts in Cosel O/Schl. tätig. Alsdann ließ ich mich in Leobschütz O/Schl. als Rechtsanwalt nieder.